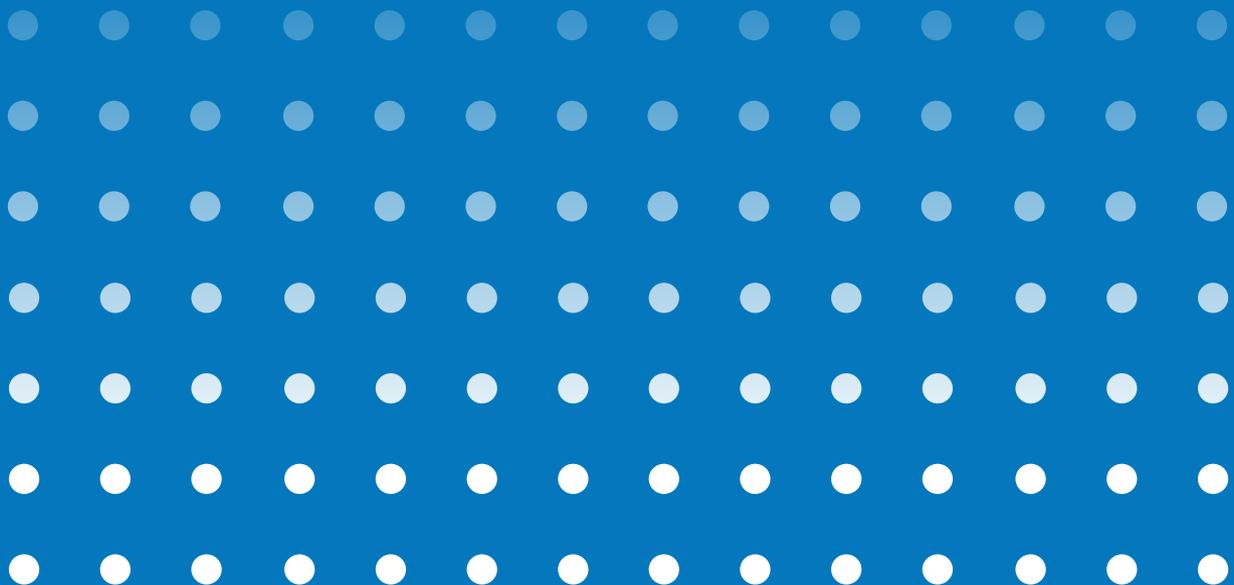




# „EINMAL UND FÜR IMMER“

Stellungnahme des BFP-Präsidiums zu Ehe,  
Scheidung und Wiederheirat in der Bibel  
September 2016



Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR

## Vorbemerkungen

Der Theologische Ausschuss des BFP hat sich im Frühjahr 2009 mit dem Themenkomplex von Ehe, Scheidung und Wiederheirat befasst. Ziel ist eine praxisorientierte Leitlinie, die in der Bibel verankert ist. Damit soll den neuen Fragestellungen in einer veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung getragen werden. Die hohe Individualisierung in unserer Kultur und die damit anwachsende Zahl von außer-, vor-, nicht- und nachehelichen Lebensformen verlangt nach einer Positionsbestimmung auf biblischer Basis.

Seit der ersten Fassung dieses Papiers sind einige Jahre vergangen, in denen die Fragestellung nichts an Aktualität eingebüßt hat. Zudem hat die gesellschaftliche Diskussion angehalten und auch durch kirchliche Verlautbarungen neuen Brennstoff erhalten. Das alles hat der theologische Ausschuss zum Anlass genommen, Überarbeitungen und Ergänzungen vorzunehmen, um den Text dann dem Bund anzubefehlen.

Der vorliegende Text ist in seinem Ergebnis das Produkt gemeinschaftlicher Arbeit. Verfasser ist M. C. Wolff, die übrigen Mitverfasser werden unter Quellenangabe zitiert. Nach Einarbeitung weiterer Anregungen und Ergänzungen hat das Präsidium des BFP am 07.09.2016 zugestimmt und den Text zur Veröffentlichung freigegeben.

# Inhaltsübersicht

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>2</b>
<b>I. Eheschluss und Ehebund</b> .....	<b>4</b>
1. BIBLISCHE GRUNDLEGUNG	
Die Schöpfungsberichte .....	4
2. BIBLISCH-HISTORISCHER ÜBERBLICK – Teil I	
Die Eheschließung in der biblischen Geschichte .....	6
3. BIBLISCH-HISTORISCHER ÜBERBLICK – Teil II	
Anweisungen in biblischen Gesetzestexten .....	8
4. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT	
Eheschluss und Ehebund im Alten Testament .....	10
5. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT	
Eheschluss und Ehebund im Neuen Testament .....	12
6. ZUSAMMENFASSUNG	
Einmal und für immer – Ehebund und Eheschluss in der Bibel .....	15
7. EXKURS	
Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften in der Vergangenheit .....	17
<b>II. Scheidung</b> .....	<b>18</b>
1. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT	
Die Situation im Alten Testament und im Judentum .....	18
2. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT	
Die Situation im Neuen Testament zur Zeit Jesu .....	21
3. ZUSAMMENFASSUNG	
Die Ehe kann zerstört, aber nicht aufgelöst werden .....	23
<b>III. Wiederheirat</b> .....	<b>25</b>
1. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT	
Zur Frage der Wiederheirat im Alten Testament .....	25
2. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT	
Zur Frage der Wiederheirat im Neuen Testament .....	25
3. ZUSAMMENFASSUNG	
Eine Scheidung mit dem Motiv der Wiederheirat schließt die Bibel aus .....	30
<b>Literaturhinweise</b> .....	<b>32</b>

# I. Eheschluss und Ehebund

## 1. BIBLISCHE GRUNDLEGUNG Die Schöpfungsberichte

Für das biblische Verständnis der Ehe sind zunächst die Schöpfungsberichte richtungsweisend.

1Mo 1,26f.: *Und Gott sprach: Lasst uns Menschen machen in unserm Bild, uns ähnlich! Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über das Vieh und über die ganze Erde und über alle kriechenden Tiere, die auf der Erde kriechen! Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild, nach dem Bild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie.<sup>1</sup>*

1Mo 2,18ff.: *Und Gott, der HERR, sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht. Und Gott, der HERR, bildete aus dem Erdboden alle Tiere des Feldes und alle Vögel des Himmels, und er brachte sie zu dem Menschen, um zu sehen, wie er sie nennen würde; und genau so wie der Mensch sie, die lebenden Wesen, nennen würde, so sollte ihr Name sein. Und der Mensch gab Namen allem Vieh und den Vögeln des Himmels und allen Tieren des Feldes. Aber für Adam fand er keine Hilfe, ihm entsprechend. Da ließ Gott, der HERR, einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen, so dass er einschlief. Und er nahm eine von seinen Rippen und verschloss ihre Stelle mit Fleisch; und Gott, der HERR, baute die Rippe, die er von dem Menschen genommen hatte, zu einer Frau, und er brachte sie zum Menschen. Da sagte der Mensch: Diese endlich ist Gebein von meinem Gebein und Fleisch von meinem Fleisch; diese soll Männin heißen, denn vom Mann ist sie genommen. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden zu einem Fleisch werden. Und sie waren beide nackt, der Mensch und seine Frau, und sie schämten sich nicht.*

Die Berichte nehmen weder den Begriff „Ehe“ in den Mund, noch bieten sie zeremonielle oder zivilrechtliche Regelungen für den Eheschluss. Überhaupt kennt das AT den Begriff „Ehe“ als beschriebene gesellschaftliche Institution nicht und bietet keine systematische Lehre über Beginn und Ordnung des Ehebundes.

Dennoch wird die Ehe als „Höhepunkt der Schöpfung“ beschrieben.<sup>2</sup> Denn weil es sich um die Erschaffung des Menschen, die Beschreibung seiner Bestimmung und die Grundlagen des Zusammenlebens handelt, wird hier das Koordinatensystem der gesellschaftlichen Ordnung, vor allem ihrer Keimzelle, der Ehe, dargelegt, zumal die Ehetheologie Jesu genau auf diese Passage reflektiert. „Ehe gehört zum Menschsein als solchem und kann wie dieses selbst nur in Gott selbst seinen Grund haben.“<sup>3</sup>

Als konstituierend kann festgehalten werden:

- a. **Die Ehe ist ein lebenslanger Bund von *einem* Mann und *einer* Frau.**<sup>4</sup> Diese Beobachtung kann umso größeres Gewicht beanspruchen, als dem Menschen Gottebenbildlichkeit zugesprochen wird und diese Gottebenbildlichkeit ausdrücklich

<sup>1</sup> Bibeltexte werden hier, wenn nicht anders angegeben, zitiert nach: Revidierte Elberfelder Bibel (Rev. 26) 1985/1991/2008 SCM R.Brockhaus im SCM-Verlag GmbH & Co. KG, Witten.

<sup>2</sup> Schirmmacher, S. 201.

<sup>3</sup> Baltensweiler, S. 24.

<sup>4</sup> Dennoch konnte sich die Polygamie erstaunlich lange in Israel halten, während sie in Babylonien schon um 2100 v.Chr. der Vergangenheit angehörte. LZB 312; vgl. EvLexThuG Bd.1, S. 471.

in dem Miteinander von Frau und Mann verortet wird. Nur gemeinsam bilden sie das irdische Abbild des Ewigen. Insofern ist die biblische Ehe nicht nur deswegen von besonderer Heiligkeit umgeben, weil Gott diese Form des Zusammenlebens nun mal (willkürlich) festgelegt habe, sondern sie wird durch ihr Spiegelbild des Göttlichen in unübertreffbarer Weise geadelt.

Alle anderen Konstellationen (Konkubinat, Bigamie, Polygamie, Polyandrie, homosexuelle Verbindungen) können daher – unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz – nicht den Rang einer biblischen Ehe nach Gottes Willen beanspruchen.

- b. **Der Bund der Ehe ist eine Lebens-, Arbeits- und Geschlechtsgemeinschaft.** Im NT wird die Ehe als einziges legitimes Betätigungsfeld für die Sexualität benannt (1Kor 7). Die Hervorbringung von Kindern ist durchweg ein wesentlicher Zweck der Ehe.
- c. **Zur Konstituierung des Eheschlusses** gehören nach 1Mo 2,24 (bestätigt durch Jesus, Mt 19,5) folgende drei Elemente:
  - i. **Vater und Mutter verlassen.** Der bisher wichtigste soziale Bezugsrahmen wird bewusst verlassen, ein durchaus überraschender Kontrast zur Dominanz der Blutsverwandtschaft im antiken Orient<sup>5</sup> (z. T. bis heute). Eine neue Beziehung tritt an die erste Stelle und beansprucht nun die oberste Loyalität. Der Eheschluss bedeutet (heute vielleicht eher beendet oder symbolisiert) die Abkoppelung der Ehepartner aus der Zone elterlicher Autorität.
  - ii. **Der Frau (bzw. dem Mann) anhängen.** Wörtlich: zusammenkleben, zusammenleimen. Der Begriff drückt eine enge Verbindung aus, die ohne Zerstörung nicht wieder gelöst werden kann. Das Anhängen kennzeichnet eine exklusive Verbundenheit jenseits romantischer Gefühlsverklärung; es gilt wesentlich für die Ehe, nicht nur in bestimmten emotionalen Lagen oder Phasen.
  - iii. **Ein Fleisch sein.** Die Wendung drückt die sexuelle Gemeinschaft aus. Nicht die gesamten Persönlichkeiten verschmelzen, aber die Körper und Seelen verbinden sich in einer Weise, dass von nun an von einer Einheit gesprochen wird. Wenn Paulus diese Begrifflichkeit auch auf den Verkehr mit Prostituierten anwendet, dann nicht um die Bedeutung des Geschlechtsverkehrs zu relativieren, sondern – im Gegenteil – um vor seiner Ausübung außerhalb der Ehe zu warnen, weil der intime Kontakt eben derartig weitreichende Folgen hat und deshalb ausschließlich in die Ehe gehört.  
Zur Eheschließung gehört demnach (i) die Konstituierung eines neuen sozialen Verbundes auch in seiner Außenwirkung, (ii) eine unauflösliche exklusive Verbindung von Mann und Frau sowie (iii) die exklusive sexuelle Gemeinschaft<sup>6</sup>.

Kerkel weist auf die Initiative und Wirksamkeit Gottes in dem ganzen Prozess hin. Die reformierte Theologie würdigt das in besonderer Weise, indem sie von der Ehe als einem Bund spricht, der aus der Analogie zum Gottesbund mit Israel (vgl. Hosea) seine besondere Bedeutung bezieht. Die folgende Übersicht macht deutlich, wie sehr die Ehe mehr ist, als nur eine Zweckübereinkunft von Menschen:

<sup>5</sup> Baltensweiler, S. 20.

<sup>6</sup> EvLexThuG Bd. 1, S. 471.

### **Was Gott tut** (Gen. 1,27–28 u Gen. 2,18–25)

ER schuf den Menschen als Mann und Frau.

ER ordnet die beiden Geschlechter einander ergänzend zu.

ER segnet Mann und Frau und beauftragt zur Fruchtbarkeit.

ER weiß von Anfang an um die Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen.

ER ergreift die Initiative und bereitet für den Mann eine Frau.

ER bringt die Frau zum Mann.

ER stiftet diese Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau.

ER segnet Mann und Frau, die jetzt in einer besonderen Verbundenheit miteinander leben.

ER selbst ist Zeuge als der Mann seine Frau zu sich nimmt.

ER befähigt sie zur Fruchtbarkeit und gibt eine Bestimmung, die über sie selbst hinausweist.

ER sagt, was zukünftig geschehen wird, dass ein Mann, seinen Vater und seine Mutter verlassen wird, um mit seiner Frau zusammen zu sein und mit ihr eine neue Einheit zu bilden, die ihrerseits wiederum als eigenständige fruchtbare Keimzelle neues Leben hervorbringt.<sup>7</sup>

Kerker resümiert:

*Von Anfang an gehörte also die besondere partnerschaftliche Beziehung von Mann und Frau zur Schöpfungsordnung dazu. Sowohl die Texte aus Gen. 1,27–28 und Gen. 2,18ff. als auch Jesus selbst weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier nicht um eine unverbindliche Affäre handelt, sondern um eine Ehe, wo zwei Eins werden und damit eine lebenslange Partnerschaft begründen. Aus diesem Grund geht es auch nicht primär um eine bestimmte Form der Eheschließung, sondern um die dabei entstehende unauflösliche Verbindlichkeit. Doch gerade dies geschieht nicht losgelöst und unabhängig von allem anderen, sondern inmitten des Lebensumfeldes und der familiären und gesellschaftlichen Einbindung von (Ehe)Mann und (Ehe)Frau.<sup>8</sup>*

## **2. BIBLISCH-HISTORISCHER ÜBERBLICK – Teil I** **Die Eheschließung in der biblischen Geschichte**

Wenn das AT auch keine gesetzlichen Regelungen zur Eheschließung benennt, so stellt es einige Paare vor, deren Hochzeiten Aufschluss über Sitten und Gebräuche bieten. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch narrative Texte Träger theologischer Aussagen sind, zeugen sie doch vom geschichtlichen Handeln Gottes. (Die Übersicht vernachlässigt die Stellen, die nicht mehr als die Tatsache eines Eheschlusses feststellen.)

### **a. Isaak und Rebekka – 1Mo 24**

Aus der Brautwerbung um Rebecca wird (in Fortführung von 1Mo 2,24) Folgendes erkennbar:

- i. Die Ehe wird mit dem Einverständnis beider Partner geschlossen. Auch wenn es sich um einen Bund zweier Familien handelt und auch wenn die patriarchalische Gesellschaftsordnung die Auswahl des Ehepartners in die Verantwortung des Vaters oder seines Legaten legt, so geschieht der Eheschluss nicht ohne die Zustimmung der

<sup>7</sup> Kerker, S. 3.

<sup>8</sup> Kerker, S. 4.

Beteiligten, die bei Rebecca ausdrücklich erwähnt (1Mo 24,58) und bei Isaak konkludent erkennbar wird (1Mo 24,67). Die Ehe in ihrer zivilrechtlichen Gestalt kommt damit durch die übereinstimmenden Willenserklärungen des bevollmächtigten Knechtes (Elieser?) und des Brautvaters (Betuel), ihres Bruders (Laban) und ihrer selbst zustande.

- ii. Eine Zeremonie oder Feierlichkeit wird nicht erwähnt; deutlich wird, dass der Eheschluss im Geschlechtsakt seinen Ausdruck findet.

Verschleierung ist Zeichen, dass sich Rebekka bei der ersten Begegnung mit Isaak noch nicht verheiratet fühlte. Damit werden die Punkte (i) und (iii) aus dem Schöpfungsbericht bestätigt: ein neuer sozialer Verbund wird aus zwei bestehenden Familien heraus gebildet und die sexuelle Gemeinschaft wird aufgenommen. Es fällt auf, dass die Liebe Isaaks zu seiner Frau erst als Folge von Eheschluss und Geschlechtsakt erwähnt wird.

### **b. Jakob und seine Frauen – 1Mo 29,21–30**

Der Eheschluss ist hier im Wesentlichen ein Geschäft zwischen Jakob und Laban, dem Vater von Rahel und Lea. Eine Konsultation der beiden Schwestern ist nicht erkennbar. Der Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht findet am ersten Abend eines einwöchigen Festes statt, das man sich möglicherweise sehr ausgelassen vorstellen darf, wenn man bedenkt, dass Jakob zunächst unbemerkt die falsche Braut untergeschoben werden kann. Die aus dieser Mehrehe entstandenen Verwicklungen mögen im Hintergrund gestanden haben, als das mosaische Gesetz die Ehe eines Mannes mit zwei Schwestern verbot (3Mo 18,18).

### **c. Simson und seine Frau aus Timna – Ri 14,1 ff.**

Die Initiative geht von Simson aus, der seine Eltern mit Brautwerbung und Eheschluss beauftragt (Ri 14,2,5). Die Hochzeit kommt gegen ihren Willen zustande. Verhandlungspartner ist der Vater der Braut (vgl. Ri 14,20).

### **d. Boas und Ruth – Rt 2,5 ff.**

Das Paar lernt sich am Arbeitsplatz kennen. Entscheidend für die Verbindung ist aber zunächst nicht persönliche Zuneigung, über die nichts gesagt wird, sondern die Initiative Naomis als Ruths Schwiegermutter und Vormund, die unter Kenntnis der lokalen Gepflogenheiten eine Begegnung mit Boas einfädelt. Sodann nimmt Boas die weitere Abwicklung in die Hand. Die persönliche Sympathie des Paares wird nicht ausdrücklich betont, steht aber zwischen den Zeilen. Auch eine Partnerschaftlichkeit schimmert durch in der Formulierung „ehe einer den anderen erkannte“ (Rt 3,14), eine ansonsten immer auf den Mann bezogene Redewendung. Dennoch ist der Eheschluss keine isolierte Liebesheirat, die nur die beiden Partner etwas angeht, sondern auch ein rechtliches Konstrukt, bei dem Immobilienfragen und Erbangelegenheiten mit zu berücksichtigen und unter Zeugen zu be(ur)kunden sind. Die Ehe von Ruth und Boas ist damit Teil eines umfassenderen Vertragswerkes.

### **e. David und Michal – 1Sam 18,17 ff.**

Diese Begebenheit berichtet von Kriegsdiensten als Brautpreis (1Sam 18,25). Ausdrücklich wird erwähnt, dass Michal David liebte, bevor irgendwelche Werbungen und Hochzeitspläne erfolgt waren. Dennoch kommt die Ehe erst nach Entrichten des Brautpreises und Zustimmung des Vaters Saul zustande.

#### **f. David und Abigail – 1Sam 25,39 ff.**

Die verwitwete Abigail entscheidet selbst, dass sie der Brautwerbung Davids folgen will. Eine Frau musste demnach nicht in jedem Fall unter Vormundschaft stehen. Es bleibt aber bei der Formulierung, dass „David sie zur Frau nahm.“

#### **g. Hosea und Gomer – Hos 1,2 f.; 3,1 ff.**

Ertrag dieser Erzählung ist die hohe Achtung der Ehe als exklusiver Bund und die Ächtung des Ehebruchs. In großer Deutlichkeit wird diese Ehe als Abbild der Beziehung Gottes zu seinem Volk dargestellt. Andere Propheten darin übertreffend stellt Hosea nicht nur den verbalen Vergleich zwischen Ehe und Gottesbeziehung her, sondern durchlebt und durchleidet Gottes Geschichte mit Israel in seiner Partnerschaft zu Gomer. Auch wenn Gomer „zur Frau genommen“ wird und nicht als aktive Gestalterin ihres Lebensschicksals auftritt, so weist ihr der theologische Gehalt der Geschichte die Verantwortung für ihren Ehebruch zu – parallel zur Untreue Israels.

Für sich genommen kann keine der Erzählungen normativen Charakter beanspruchen. Zusammengefasst lassen sich aber Gemeinsamkeiten oder sogar Prinzipien erkennen, die Rückschlüsse erlauben. Dabei fällt auf, dass Eheschluss in der Bibel dem allgemeinen kulturellen Brauchtum entsprach. Die Form der Eheschließung ist damit eher unbedeutend im Vergleich zu ihrem Charakter als Bund (besonders bei Hosea) und ihrer grundsätzlichen Unauflöslichkeit.

### **3. BIBLISCH-HISTORISCHER ÜBERBLICK – Teil II** **Anweisungen in biblischen Gesetzestexten**

Die Gesetzestexte im AT kennen keine systematische Ehelehre, enthalten jedoch einige klare Aussagen zur Frage von Ehe, Heirat und Scheidung.

#### **Übersicht über die relevanten Stellen:**

Mehrfach wiederholt und prominent im Dekalog platziert ist die Überzeugung der Unauflöslichkeit der Ehe, vor allem die Ablehnung des Ehebruchs.

2Mo 20,14: *Du sollst nicht ehebrechen. (Ebenso: 5Mo 5,18)*

3Mo 20,10: *Wenn ein Mann mit einer Frau Ehebruch treibt, wenn ein Mann Ehebruch treibt mit der Frau seines Nächsten, müssen der Ehebrecher und die Ehebrecherin getötet werden.*

5Mo 22,22: *Wenn ein Mann bei einer Frau liegend angetroffen wird, die einem Mann gehört, dann sollen sie alle beide sterben, der Mann, der bei der Frau lag, und die Frau. Und du sollst das Böse aus Israel wegschaffen.*

Das Verbot der Hurerei ist im Zusammenhang mit typischen kanaänischen vorehelichen Fruchtbarkeitsriten als Teilnahme an kultischer Prostitution zu deuten. Kommerzielle Prostitution ist dabei nicht im Blick, auch nicht der uneheliche Geschlechtsverkehr, einvernehmlich oder gewaltsam, wie weitere Abschnitte zeigen.

3Mo 19,29: *Du sollst deine Tochter nicht entweihen, sie zur Hurerei anzuhalten, dass das Land nicht Hurerei treibt und das Land voll Schandtaten wird.*

Unehelicher Geschlechtsverkehr ist ein Heiratsgrund, wenn die beteiligte Frau noch frei ist.

2Mo 22,15–16: *Wenn jemand eine Jungfrau betört, die nicht verlobt ist, und liegt bei ihr, muss er sie sich gegen das Heiratsgeld zur Frau erwerben. Falls sich ihr Vater hartnäckig weigert, sie ihm zu geben, soll er Geld abwägen nach dem Heiratsgeld für Jungfrauen.*

5Mo 22,28–29: *Wenn ein Mann ein Mädchen trifft, eine Jungfrau, die nicht verlobt ist, und ergreift sie und liegt bei ihr, und sie werden dabei angetroffen, dann soll der Mann, der bei ihr lag, dem Vater des Mädchens fünfzig Schekel Silber geben, und es soll seine Frau werden, weil er ihr Gewalt angetan hat; er kann sie nicht entlassen all seine Tage.*

Diese Regelungen betreffen den vorehelichen Geschlechtsverkehr mit einer unverheirateten Frau. Es wird deutlich, dass der Beischlaf nicht den Beginn eines Ehebundes darstellt, wohl aber einen Heiratsgrund. Damit wird ausgedrückt, dass ein folgenloses sexuelles Vergnügen für den Mann nicht akzeptabel ist. Wer mit einer unverheirateten Frau schläft, muss auch Verantwortung übernehmen. Von einer Einwilligung der Frau in diese Verbindung ist nicht die Rede.

Anders sieht die Lage aus, wenn die junge Frau bereits verlobt ist und damit als Frau eines anderen Mannes gilt. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei Ehebruch. Dabei wird das ausbleibende Schreien des Mädchens als Einwilligung in den Geschlechtsakt gewertet (5Mo 22,23–27).

Sklavinnen werden anders behandelt als freie Israelitinnen.

3Mo 19,20: *Und wenn ein Mann bei einer Frau zur Begattung liegt, und sie ist eine Sklavin, einem Mann verlobt, und sie ist keineswegs losgekauft, noch ist ihr die Freiheit geschenkt, dann besteht Schadenersatzpflicht. Sie sollen nicht getötet werden, denn sie ist nicht frei gewesen.*

Es folgen zahlreiche Anweisungen über verbotene Sexualbeziehungen (3Mo 20,11–21; 3Mo 18; 5Mo 23,1; 27,20).

5Mo 21,10–14 regelt die Ehe mit kriegsgefangenen Frauen. Sie verfügen über gewisse Rechte, sollen nicht als Sklavinnen behandelt werden, sind aber nicht der israelitischen Frau – geschweige denn dem Mann – gleichgestellt.

Der Scheidebrief wird in folgendem Absatz erwähnt.

5Mo 24,1–4: *Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie heiratet und es geschieht, dass sie keine Gunst in seinen Augen findet, weil er etwas Anstößiges an ihr gefunden hat und er ihr einen Scheidebrief geschrieben, ihn in ihre Hand gegeben und sie aus seinem Haus entlassen hat, und sie ist aus seinem Haus gezogen und ist hingegangen und die Frau eines anderen Mannes geworden, wenn dann auch der andere Mann sie gehasst und ihr einen Scheidebrief geschrieben, ihn in ihre Hand gegeben und sie aus seinem Haus entlassen hat oder wenn der andere Mann stirbt, der sie sich zur Frau genommen hat, dann kann ihr erster Mann, der sie entlassen hat, sie nicht wieder nehmen, dass sie seine Frau sei, nachdem sie unrein gemacht worden ist. Denn ein Gräuel ist das vor dem HERRN. Und du sollst das Land, das der HERR, dein Gott, dir als Erbteil gibt, nicht zur Sünde verführen.*

Der Abschnitt zielt in seinem Zusammenhang auf das Verbot einer erneuten Heirat mit ihrem ersten Mann, wenn eine Frau nach der Scheidung von ihrem zweiten Mann zurückkehrt. Scheidung, Scheidungsgründe und Scheidebrief werden vorausgesetzt und nicht geregelt. Das Augenmerk liegt auf dem Verbot der Wiederheirat mit dem ersten Ehemann, da durch die Ehe nach jüdischem Verständnis eine Blutsverwandtschaft zustande kam. Ein neuer Eheschluss wäre daher eine Verbindung zwischen zwei Blutsverwandten, und das wird generell abgelehnt.<sup>9</sup>

5Mo 25,5–10 regelt die Schwagerehe, eine Verpflichtung des Mannes, die Witwe seines Bruders zu heiraten, um seinem Bruder Nachkommen zu verschaffen. Der Mann kann sich dem verweigern, wird dafür aber öffentlich verächtlich gemacht.

Das Gesamtbild zeigt eine Asymmetrie zwischen den Rechten von Mann und Frau und die Tendenz, die Frau als Besitz des Mannes zu betrachten. Die sich im Schöpfungsbericht zeigende Gleichberechtigung findet somit in der geschichtlichen Praxis zunächst keine generelle Widerspiegelung. Trotzdem wird die Ehe allgemein und auch die Frau speziell durch ein Mindestmaß an Regeln geschützt. Alle Gebote gehören in den Rahmen des Gottesbundes und sollen durch den Lebensstil der Israeliten die Gnade und Erwählung Gottes zum Tragen bringen.

#### **4. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT Eheschluss und Ehebund im Alten Testament**

Dieser systematische Überblick bietet eine Zusammenfassung der biblischen Grundlegung (im Schöpfungsbericht), der biblischen Hochzeitserzählungen sowie der Verordnungen zum Eheschluss aus dem Pentateuch.

Generell gilt:

**Die Initiative** zum Eheschluss geht in der Regel vom Vater des jungen Mannes aus, der mit dem Vater eines jungen Mädchens in Kontakt tritt (1Mo 34,3, 38,6; Ri 14). In seltenen Fällen kann der Anstoß auch vom Bräutigam selbst (2Mo 22,15 f.) ausgehen oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen (1Mo 24,2 ff.). Noch seltener ist das Kennenlernen am Arbeitsplatz (2Mo 2,16 ff., Ruth 2,7 ff.) oder die Heirat mit einer Frau als Kriegsbeute (Ri 5,30, 21,19 ff.). Eine Liebesheirat ist in Einzelfällen erkennbar, stellt aber nicht das durchgehende Ideal dar (1Mo 29,20, 1Sam 18,20).

Ein Ehebund kommt durch zwei Schritte zustande: (1) Ehevertrag und (2) Vollzug der Ehe.

**Der Ehevertrag** gilt als Bundesschluss und ist mit weitreichenden Verpflichtungen verbunden. Für die Braut ist ein Brautpreis in Geld, Vieh, Dienst- oder Kriegsleistung zu entrichten (1Mo 34,11 f., Jos 15,16; Ri 1,12; 1Sam 17,25, 18,25), der aber z. T. zur Ausstattung der jungen Frau verwendet wird<sup>10</sup>. Der durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommene Ehevertrag (schriftlich erst bei Tobias) gilt als Verlobung. Von nun an ist das Mädchen ihrem Verlobten als Herr unterstellt (5Mo 22,23–27). Die Aufnahme des Beischlafs ist dann der Vollzug der Ehe. Verlobung und Heirat werden also deutlich unterschieden, und zwar im Hinblick auf die Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft.<sup>11</sup> Rechtlich genießt die Verlobte bereits den Status einer Ehefrau. Die Verlobung ist im hebräischen Sinne also mehr als nur ein Eheversprechen;

<sup>9</sup> Schirmmayer, S. 218.

<sup>10</sup> Schirmmayer, S. 204, 209.

<sup>11</sup> Schirmmayer, S. 203.

sie meint die Zeit zwischen Abschluss eines vollgültigen Ehevertrages und dem Beginn der geschlechtlichen Gemeinschaft.

**Die Hochzeit** selbst besteht in der Heimholung<sup>12</sup> der Braut. Für die Gültigkeit der nunmehr vollzogenen Ehe ist eine öffentliche Feier oder Zeremonie nicht notwendig, wenngleich der Verzicht darauf als verpönt gegolten haben dürfte. Diese können bis zu einer Woche umfassen (1Mo 29,27; Ri 14,12) und beginnen mit dem feierlich Zug des geschmückten Bräutigams (Hld 3,11, Jes 61,10) zum Hause seiner (verschleierten! 1Mo 24,65; vgl. 1Mo 29,21 ff.) Braut, die er dann – beide jeweils von Freunden begleitet (Ri 14,11; vgl. Mt 25) – zu sich nimmt. Die Hochzeitsnacht findet am ersten Abend des Festes statt.

Konstituierend für eine Ehe wirkt nicht der Geschlechtsverkehr. Er ist allerdings ein Heiratsgrund (Heiratsverpflichtung; 2Mo 22,15; 5Mo 22,28f.), wenn die Frau nicht verheiratet oder verlobt ist, selbst wenn der Mann schon verheiratet ist.

**Der Ehebruch** ist im Gesetz verboten (2Mo 20,14), doch spiegelt sich in dem, was man darunter verstand, die Ungleichstellung von Mann und Frau wieder. Ein Mann kann seine eigene Ehe nicht brechen. Verkehrt handelt er nur, wenn er mit der Frau oder Verlobten eines anderen Mannes schläft. Für die Frau ist jede sexuelle Betätigung außerhalb der eigenen Ehe (oder auch schon Verlobung) Ehebruch, der mit Todesstrafe belegt ist, es sei denn sie wurde außerhalb einer Ortschaft vergewaltigt und ihre Hilfeschreie blieben ungehört (5Mo 22,22–29). Hinter dieser Ungleichbehandlung steht das Motiv der sozialen Absicherung des Mädchens (der vielleicht nach Verstoßung durch die Familie nichts mehr geblieben wäre als die Prostitution).

**Die Polygamie**, eigentlich Polygynie, denn es kommt nur vor, dass ein Mann mehrere Frauen hat, ist üblich und wird weder im Alten noch im Neuen Testament verurteilt. Die Steigerung der Nachkommenschaft sowie des eigenen Prestiges stehen im Hintergrund polygyner Eheformen, die nur wohlhabenden Männern möglich war. Diese Eheform steht unkritisiert neben dem durch die Schöpfung vorgegebenen Normalfall der Einehe.<sup>13</sup>

**Nebenfrauen.** Neben der Eheschließung mit einer oder mehreren Frauen kennt das AT auch Nebenfrauen (1Mo 25,6, 35,22; Ri 19,1; 2Sam 5,13). Von einem Bund, einer Partnerschaft oder gegenseitigen Verantwortung kann hier nicht gesprochen werden. Nicht einmal der Vorgang einer formalen Eheschließung wird erkennbar. Meist handelt es sich um Frauen, die als Dienerinnen, Sklavinnen oder Kriegsgefangene bereits in der Verfügung des Mannes oder seiner Familie standen. Die Entscheidung des Mannes und die Aufnahme des Geschlechtsverkehrs ist in diesem Falle ausreichend (1Mo 16,1–3 Hagar; 1Mo 30,3 ff.: Bilha und Silpa).

Allerdings macht nicht jeder Sexualkontakt eines Mannes mit einer unverheirateten (und unverlobten) Frau diese zu seiner (Neben)frau. Die Zustimmung des Vaters der Frau (oder eines anderen verantwortlichen Vormundes, soweit vorhanden) ist auch in diesen Fällen unentbehrlich (5Mo 22,28f.; vgl. Ri 19,1 ff.).

**Von einer Gleichberechtigung** von Mann und Frau in und rund um die Ehe herum kann nicht die Rede sein, auch wenn die Würde der Frau als gottebenbildliche Partnerin des Mannes schon aus der Genesis hervorgeht.

<sup>12</sup> RGG 2, Sp. 317.

<sup>13</sup> Baltensweiler, S. 27 ff.

Unterschiedliche Maßstäbe zeigen sich in den Themen

1. Unberührtheit (Jungfräulichkeit),
2. Polygamie (niemals Polyandrie) und
3. Ehebruch, der für einen Mann nur bei einer fremden Ehe möglich war. (Der Beischlaf des verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau bedeutete eine Heiratsverpflichtung. Umgekehrt – Beischlaf einer verheirateten Frau mit einem unverheirateten Mann – liegt der todeswürdige Tatbestand des Ehebruchs vor.)

Das drückt sich auch in Formulierungen aus, die nicht etwa lauten „sie beschlossen zu heiraten“ oder „sie gingen eine Ehe ein“, sondern „er (der Mann) nahm sie zur Frau“ (2Mo 2,1) oder „er (der Vater) gab sie zur Frau“ (2Mo 2,21). Diese Asymmetrie zeigt sich ebenfalls in der Erwartung der Jungfräulichkeit des Mädchens, für die sich zumindest *expressis verbis* kein Pendant auf Seiten des Bräutigams findet (1Mo 24,16; 5Mo 22,13 ff.). Dennoch tritt das mosaische Gesetz dem Verständnis der Frau als reinem Besitz des Mannes entgegen.

**Außereheliche Sexualität.** Aus diesen strengen Regelungen vor allem für die Frau folgert allerdings nicht eine uneingeschränkte Freizügigkeit für den Mann, denn was eine Frau nicht darf, das darf ein Mann auch nicht mit ihr machen (vgl. Joh 8,1 ff.). Folgende Regelungen und Gebräuche setzen der sexuellen Betätigung des Mannes Grenzen:

1. Der Beischlaf mit einer unverheirateten und unverlobten Frau war Heiratsverpflichtung (2Mo 22,15; 5Mo 22,28 f.).
2. Der Beischlaf mit einer verheirateten oder verlobten Frau war Ehebruch und stand unter der Androhung der Todesstrafe.
3. Eine legitime Prostitution kannte das alte Israel nicht. Das Einsickern kanaanäischer Kultprostitution mag zwar männlicher Bedürfnislage entgegenkommen, stellt aber doch Teil einer Fruchtbarkeitsreligion dar, die von biblischer Seite immer aufs Heftigste kritisiert wurde.

Daraus wird deutlich, dass dem israelitischen Manne keine legitimen vor- oder außerehelichen Betätigungsräume offenstanden. Sex als folgenloses Privatvergnügen ohne Verantwortung und Konsequenzen ist dem Glauben des AT fremd. Es ergibt sich damit ebenfalls eine Unberührtheitserwartung für den Mann.

## **5. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT Eheschluss und Ehebund im Neuen Testament**

**Über die Konstituierung einer Ehe** hinterlässt uns das NT keine Nachrichten.<sup>14</sup> Das Institut der Ehe wird in der Gesellschaft vorausgesetzt und in seiner Gültigkeit nicht durch die christliche Botschaft in Frage gestellt – im Gegenteil. Die Ehe „gründet sich nicht auf menschliche Ordnung, sondern auf Gottes Gebot“, was durch die Hinweise auf den Schöpfungsbericht deutlich wird.<sup>15</sup> „So spricht der Apostel Paulus zwar davon, dass jemand heiraten kann, aber in seinen Ausführungen über Ehe, Ehescheidung und Ehelosigkeit erscheint nie ein Hinweis, wie

<sup>14</sup> Vgl. Baltensweiler, S. 258 ff.

<sup>15</sup> Coenen, S. 197.

dies gestaltet sein muss. In 1. Kor. 7,39 weist er lediglich darauf hin, „*nur im Herrn muss es geschehen.*“<sup>16</sup>

Wie eine Ehe zustande kam wird daher auch bei den Christen gemäß der gängigen Rechtsordnung erfolgt sein. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, wie sehr Ehezeremonien von religiösen Vorstellungen unterlegt sind. Dabei sind allein innerhalb des römischen Reiches durchaus unterschiedliche Akzente im römischen, griechischen oder jüdischen Kulturkreis zu sehen, ganz zu schweigen von Völkern und Kulturen mit völlig anderen Gebräuchen. Sklaven konnten überhaupt keine rechtswirksame Ehe wie freie Bürger eingehen (anders als die mosaische Regelung 2Mo 21,1–11).

Die Apostel haben es jedenfalls nicht für nötig erachtet, ein Regelwerk für die Eheschließung festzulegen (anders als z. B. beim Abendmahl). Luther hat die Ehe infolgedessen als weltliche Einrichtung verstanden und den Eheschluss vor die Kirchentüren gelegt.<sup>17</sup> In der Kirche wurde dann die bereits geschlossene Ehe anschließend gesegnet.<sup>18</sup> Allerdings meint Luthers Verständnis der Ehe als „weltlich Ding“ ihre Verankerung in der Schöpfungsordnung und nicht in der Heilsordnung. Insofern gelte sie sehr wohl als göttlicher Bund und göttliche Ordnung, jedenfalls als eine Institution, die nicht in das menschliche Belieben gestellt ist, sondern von Gott und seiner Gnade lebt.<sup>19</sup>

Die katholische Kirche greift darüber hinaus und betrachtet die Ehe als Sakrament, das nur von einem Priester geschlossen und nie aufgelöst werden kann. „Erst von hier aus versteht sich zuletzt der beharrliche Kampf der Kirche gegen jeden Versuch, die Ehe als etwas Unheiliges oder auch nur als etwas Profanes, das dem Bereich des Religiösen fremd sei, aufzufassen.“<sup>20</sup> Im Unterschied dazu hat sich die EKD von der normativen Bedeutung des biblischen Eheverständnisses gelöst<sup>21</sup>, wobei man sowohl auf ein geändertes gesellschaftliches Verständnis als auch auf die vermeintliche Vielfalt biblischer Lebensverhältnisse verweist.

Kerker stellt fest:

**Eindeutigkeit.** Über das Bestehen und die

*öffentliche Anerkennung einer Ehe gab es im Rahmen der biblischen Erzählung nie Raum für Spekulationen. Denn die Eindeutigkeit einer Eheschließung, ob und wann jemand als verheiratet galt, war zu keiner Zeit allein der Entscheidung und den Vorstellungen des Paares überlassen, sondern wurde sowohl im Alten wie auch im Neuen Testament durch einen wie auch immer gearteten Akt öffentlicher oder familiärer Gebräuche vollzogen und definiert. Form und Gestaltung dieser Handlungen entsprachen dabei den Sitten und Gepflogenheiten der jeweiligen Zeit und unterlagen von daher auch im biblischen Kontext einem gewissen Wandel.*

*Die gesellschaftliche Akzeptanz einer (im heutigen Sinne rechtskräftigen) Ehe gründete nicht einfach nur auf der Entscheidung des Paares, als Mann und Frau zusammenzuleben, sondern auch auf der förmlichen Einführung in den neuen Stand, der erst dadurch seine öffentliche Bestätigung fand und so als rechtmäßig galt.*<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Kerker, S. 2.

<sup>17</sup> RGG 2, Sp. 321.

<sup>18</sup> Diesem Verständnis hat sich auch die FeG angeschlossen; FeG 2008, S. 4.

<sup>19</sup> LThK Bd.3, Sp. 490.

<sup>20</sup> Neuner Josef; Roos Heinrich, S. 467.

<sup>21</sup> EKD 2013, S. 54.

<sup>22</sup> Kerker, S. 1.

## Öffentlichkeit.

*Obwohl also das AT keine allgemeine Instanz kennt, die kraft ihrer Autorität die Ehe begründet bzw. eine Eheschließung bestätigt, hat auch die Eheschließung in alt- und neutestamentlicher Zeit durchaus Öffentlichkeitscharakter. So spielten z. B. die Eltern, der Vater, die Familie oder die Sippe beim Zustandekommen einer neuen Verbindung in der Regel eine wichtige Rolle, in der besonders die Eltern oder der Vater sowohl Handelnde bzw. Beteiligte sind, als auch Zeugen der Verehelichung.<sup>23</sup>*

**In inhaltlichen Fragen** von Gestaltung der Ehe, Rolle von Mann und Frau, (gegenseitiger) Unterordnung, Sexualität und Gebet sowie der Unauflöslichkeit der Ehe verdankt die Nachwelt den Verfassern des Neuen Testaments hingegen klare Stellungnahmen (Mt 19,1–12; 1Kor 7,1–6; Eph 5,21 ff.; Hebr 13,4). Das Desinteresse der Apostel an der Form der Eheschließung lässt damit keinesfalls auf Desinteresse am Inhalt schließen. Auch wäre es völlig verfehlt, daraus eine Gleichgültigkeit gegenüber Fragen von Sexualität und Legitimität zu folgern. Gerade zum Umgang mit der Gewalt des Geschlechtlichen bietet die Bibel nicht nur einen klaren Rahmen, sondern auch die Kraft zur Heiligkeit in der Identifikation mit Christus.

**Ansatz einer christlichen Ehelehre.** Als einziger systematischer Ansatzpunkt einer christlichen Ehelehre kann Eph 5,21 ff. gelten. Nur hier wird die Ehe mit dem Erlösungswerk Christi verbunden und bekommt damit eine spezifisch christliche Deutung. Paulus geht an dieser Stelle also über die Umwelt und die Schöpfungsordnung (und damit auch über Jesus!) hinaus. Die Ehe wird hier über eine soziologische oder kreatürliche Bedeutungsebene hinausgehoben und erfährt durch den Vergleich mit der Liebesbeziehung Christi zu seiner Gemeinde eine neue Würde. Baltensweiler führt aus: „Also ist in Christus und seinem Verhältnis zur Gemeinde das Verhältnis von Mann und Frau vorgebildet, wobei dieses Verhältnis als das in der Schöpfung Gottes eigentlich gemeinte verstanden wird“, und resümiert: „Wie die Gemeinde als solche den Christus auf der Erde repräsentiert, so repräsentiert oder vergegenwärtigt die Ehe das Christusgeschehen unter den Menschen.“<sup>24</sup>

Auf der gleichen Linie steht 2Kor 11,2: „Denn ich eifere um euch mit Gottes Eifer; denn ich habe euch *einem* Mann verlobt, um euch als eine keusche Jungfrau vor den Christus hinzustellen.“ Die Metaphorik greift den Prozessfortschritt von Verlobung und Eheschließung auf und unterstreicht das Ideal der vorehelichen Unberührtheit. Paulus kann hier offenkundige Selbstverständlichkeiten oder zumindest Standards aus dem Eherecht und -brauchtum aufgreifen und in den Dienst der Christologie stellen. Die Ehe ist ein Bund zwischen einem Mann und einer Frau, ihr geht eine Verlobungszeit voraus, die ein klares und verbindliches Heiratsversprechen umfasst und von sexueller Enthaltensamkeit gekennzeichnet ist.

Dieser Bundesaspekt findet besonders in der reformierten Theologie Gewichtung. Er speist sich aus der Parallelität des Verhältnisses von Mann und Frau bzw. von Gott und seinem Volk, wie es in Vergleichsworten des AT deutlich wird (Spr 2,16–17; Jer 5,7–8; Hes 16,18; Mal 2,14–16). Der Bundescharakter wird durch die Notwendigkeit von Zeugen unterstrichen. Nach Thomas Schirmacher ist die Eheerklärung der Verlobten als ein Bundesschluss zu betrachten, der von beiden vor Zeugen beschworen wird.<sup>25</sup> Ansonsten sind die Formalitäten der Eheschließung

<sup>23</sup> Kerkel, S. 2.

<sup>24</sup> Baltensweiler, S. 233, 261.

<sup>25</sup> Schirmacher, S. 205. Allerdings verlangt das deutsche Recht seit 1998 keine Trauzeugen mehr: [www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11383523](http://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11383523), 26.3.2015.

zweitrangig. „Wichtig ist nicht, welche kulturelle Form eine Gesellschaft gewählt hat, wichtig ist, daß öffentlich vor Zeugen und unter Eid ein unwiderruflicher Bund geschlossen wird, der allein erst zum Zusammenleben, zum Vollzug der Sexualität und zum Zeugen und Heranziehen von Kindern berechtigt.“<sup>26</sup>

Anders als im AT steht die Ehe in der endzeitlichen Atmosphäre des NT unter einem eschatologischen Vorbehalt. So wird die Selbstverständlichkeit der ehelichen Lebensform durch die bewusste Entscheidung zur Ehelosigkeit herausgefordert; Paulus weiß sogar von einem *Charisma der Ehelosigkeit*. Sein eigenes Beispiel könne zeichenhaft so gedeutet werden, „daß die Ehe im Blick auf das kommende Reich nur ein Provisorium ist“.<sup>27</sup>

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

### Einmal und für immer – Ehebund und Eheschluss in der Bibel

Bei aller Unterschiedlichkeit und Freiheit der Form zeichnet sich der biblische Ehebund durch Folgendes aus:

1. **Ein heiliger Bund:** Die Ehe ist göttliche Stiftung innerhalb der Schöpfungsordnung und wird in Verantwortung vor Gott und den Menschen geschlossen, unabhängig vom Glaubensstand der Eheleute (1Mo 1,27).
2. **Ein exklusiver Bund:** Die Ehe ist ein verbindlicher Bund von *einem* Mann und *einer* Frau (1Mo 2,24; Mt 19,5). Das gilt zunächst ausdrücklich in Abgrenzung von außerehelichen (Sexual)Partnern, indirekt aber auch in Bezug auf die Familie. Die Ehe besteht bewusst als Zweierbund, ungeachtet der Tatsache, dass aus ihr eine Familie hervorgehen kann und soll. Im Verhältnis von Ehe zur Familie kann festgehalten werden: (a) Mit der Familie entsteht etwas Neues neben der Ehe und über sie hinaus. Die Ehe geht nicht in der Familie auf (was besonders für die Rolle der Frau wichtig ist). Das Eheleben muss gesondert gestaltet und gepflegt werden, schon allein weil die Kinder nicht für immer bei ihren Eltern bleiben werden. (b) Kinder sind ein wesentlicher Zweck der Ehe, aber nicht der einzige. Die Ehe ist auch ohne Kinder ein vollgültige und ausgefüllte Lebens-, Arbeits- und Geschlechtsgemeinschaft (vgl. 1Mo 2; 1Sam 1,8). Dennoch (c) ist die Ehe der selbstverständliche Rahmen für das Aufziehen von Kindern. Die Bibel zieht nie in Erwägung, ob andere Lebens- oder Daseinsformen für Kinder besser wären, als die Erziehung durch Vater und Mutter. Dabei ist für das biblische Umfeld in großfamiliären Strukturen zu denken. Schließlich (d) werden Kinder mit Hochachtung betrachtet und wertgeschätzt (Ps 127,3–5). Sie sind der Stolz ihrer Eltern und werden als Gabe Gottes betrachtet. Der hohe Rang der Ehe für den Juden ist somit auch darin begründet, in Sexualität und Geburt eine Fortsetzung und ein Widerspiegeln des göttlichen Schöpfungsauftrags zu erkennen.
3. **Ein umfassender Bund:** Die Ehe ist eine Lebens-, Arbeits- und Geschlechtsgemeinschaft (1Mo 1,28). Konsequenterweise stellt die Bibel die Ehe als den einzigen legitimen Rahmen für gelebte Sexualität dar. Sexualität ohne Ehe ist nicht nach dem Plan Gottes.

<sup>26</sup> Schirmmacher, S. 210.

<sup>27</sup> Coenen Bd. 1, S. 198.

Umgekehrt gilt aber auch, dass Ehe nicht ohne Sexualität denkbar ist. Keiner der beiden Ehepartner soll sich dem anderen entziehen (vgl. 1Kor 7,2–5). Hier zeigen vor allem die paulinischen Ausführungen, wie Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung bis in den sexuellen Bereich hinein zu leben sind.

4. **Ein unauflöslicher Bund:** Die Ehe wird lebenslänglich geschlossen und ist grundsätzlich unauflöslich (2Mo 20,14; Mt 19,8f.). Jesus macht deutlich, dass Scheidungsregelungen nur als Zugeständnisse, niemals als Gotteswillen zu verstehen seien.
5. **Ein eindeutiger Bund:** Die Ehe hat einen erkennbaren und zweifelsfreien Anfang und gibt hinsichtlich ihres Bestehens keinem Zweifel Raum (2Mo 2,1,21).
6. **Ein öffentlicher Bund:** Die Ehe wird vor Zeugen geschlossen und bezieht ihre gesellschaftliche Wirksamkeit nicht nur aus privater Übereinkunft oder konkludentem Handeln<sup>28</sup> (Joh 4,17f.; Bsp.: Ri 14,2,5,14).

Wenn das NT also klar weiß, was eine Ehe ist und wann sie vorliegt, wenn es die Ehe als unauflöslich charakterisiert und Scheidung untersagt, wird bestätigt, was schon das AT als ehekonstituierend zu vermelden hat: die Ehe gilt als „Durchsetzung des göttlichen Schöpfungswerkes in der Menschheitsgeschichte“.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> „Die Frau am Jakobsbrunnen (Joh 4,1–26) war, wie Jesus selbst sagte, fünf Mal verheiratet. Doch ihr jetziger Lebensgefährte, der Mann mit dem sie zusammen lebte, war nicht ihr Ehemann. D. h. sie teilten zwar ihr Leben miteinander und hatten sicher auch geschlechtlichen Verkehr, waren aber nicht miteinander verheiratet. Ihrer Beziehung fehlte die öffentliche Anerkennung, die sie auch nach außen hin als Ehepaar auswies. Hier haben wir ein Beispiel, wo die normalerweise Ehe begründenden Faktoren wie die gemeinsame häusliche Gemeinschaft und der geschlechtliche Verkehr allein noch nicht eine Ehe konstituieren.“ Kerkel, S. 4.

„Ein gemeinsamer Hausstand allein oder sexueller Verkehr ohne Heirat entsprachen jedenfalls sowohl im Alten wie im Neuen Testament noch lange nicht einem rechtmäßigen ehelichen Verhältnis.“ Kerkel, S. 6.

<sup>29</sup> Stauffer, ThWBzNT, I 646.

## 7. EXKURS

### Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften in der Vergangenheit<sup>30</sup>

Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften hat es zu allen Zeiten gegeben – mit völlig unterschiedlicher gesellschaftlicher Akzeptanz.

Im römischen Reich wurde eine ehebrecherische Verbindung mit dem Tode bestraft. Eine nicht-eheliche Gemeinschaft mit einer unverheirateten Frau war aber durchaus denkbar. Größere Akzeptanz gewann mit der Zeit durch den Einfluss der verschiedenen Völker auf das römische Reich auch das Konkubinat. Eine Geschlechtsbeziehung neben der Ehe war zwar nicht rechtlich anerkannt, aber weit verbreitet und akzeptiert. Weil es ausufernde Entwicklungen gab, wurden z. B. unter Kaiser Augustus 18 v. Chr. Ehereformgesetze erlassen, die aber nur bedingt Veränderungen herbeiführten.

Im Zuge der Christianisierung des römischen Reiches unter Kaiser Konstantin wurde dann die Bedeutung der Ehe stärker und auch das Konkubinat zweier unverheirateter Personen verboten. Nicht-eheliche Zusammenleben war nun generell verboten. Auch unter den ersten Christen gab es wohl mindestens vereinzelt diese Form der Lebensgemeinschaft. Das Kirchenkonzil von Toledo 400 n. Chr. erklärt: „Derjenige, der keine Ehefrau, statt dessen eine Konkubine hat, wird nicht von der Kommunion ausgeschlossen, jedoch muss er sich mit der Verbindung mit einer Frau, entweder als Ehefrau oder als Konkubine, begnügen.“<sup>31</sup> Auch in der germanischen Gesellschaft war die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft anerkannt, wenn sie für keinen der Beteiligten einen Ehebruch darstellte.

Im 13. Jahrhundert verbot die Kirche mit wachsendem Einfluss das Konkubinat endgültig – interessanterweise erst für Kleriker und später dann auch für Laien. An der Ausbreitung und Akzeptanz dieser Lebensform änderte dies wohl zunächst wenig. In den kommenden Jahrhunderten festigte sich die verbindliche und heute prägende Form des Ehestandes, wurde aber über viele Jahre dadurch erschwert, dass bestimmte Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllt sein mussten (z. B. gab es Eheverbote für bestimmte Stände, mangelnde materielle Versorgung war ebenso ein Grund, der die Ehe ausschloss etc.). Durch diese Hürden der äußeren Ehevoraussetzungen blieb die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft für viele Paare unumgänglich.

Heute gibt es kaum noch Ehehindernisse und dennoch steigt die Zahl seit den 70er-Jahren deutlich an. Erst 1973 wurde der so genannte „Kuppelei-Paragraph“ abgeschafft, der nicht-eheliche Partnerschaften und das unverheiratete Beziehen einer gemeinsamen Wohnung offiziell verbot. Diese Entwicklung bis in unsere heutige Zeit ist somit auch aus den gesellschaftlichen Umbrüchen der 68er-Bewegung hervorgegangen. Allerdings ist bei den jungen Menschen heute nur die „Freiheit“ zur Wahl dieser Lebensform übergeblieben, während ideologische Gründe und ein bewusstes Ablehnen der Ehe keine große Rolle mehr spielen.

Tatsache ist aber, dass das Scheidungsrisiko von Ehen, denen eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft vorausgegangen ist, höher liegt als bei Ehen, deren Partner vorher nicht zusammenlebten. Diese Beobachtung wirft natürlich Fragen auf und stellt die oben vorgestellte Hypothese in Frage. Die wahrscheinlichste Erklärung ist für die meisten Wissenschaftler die folgende: „Da Partner, die sich nicht für eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft entscheiden, traditionellere Einstellungen zur Ehe haben und damit auch den Institutionencharakter von Ehen stärker betonen, ist eine Auflösung psychisch erschwert.“<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Gesamter Exkurs: Brede, S.4.; Abschnitt zusammengestellt aus: „Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ von Sonja Venger, Teil 1, S. 19–42: [http://books.google.de/books?id=dinAMDyVnJgC&printsec=frontcover&output=html&source=gbs\\_summary\\_s&cad=0](http://books.google.de/books?id=dinAMDyVnJgC&printsec=frontcover&output=html&source=gbs_summary_s&cad=0).

<sup>31</sup> [http://books.google.de/books?id=dinAMDyVnJgC&pg=PA25&lpg=PA23&ots=yjfphub\\_2b&dq=Lebensgemeinschaften+historisch&output=html](http://books.google.de/books?id=dinAMDyVnJgC&pg=PA25&lpg=PA23&ots=yjfphub_2b&dq=Lebensgemeinschaften+historisch&output=html) \_ S. 25, Quelle Fußnote 42.

<sup>32</sup> [http://www.familienhandbuch.de/cmmain/f\\_Fachbeitrag/a\\_Familienforschung/s\\_313.html#stat](http://www.familienhandbuch.de/cmmain/f_Fachbeitrag/a_Familienforschung/s_313.html#stat)

## II. Scheidung<sup>33</sup>

### 1. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT Die Situation im Alten Testament und im Judentum

Bei den Ausführungen zur Ehe wurde die Frage der Scheidung bereits am Rande berührt. Grundsätzlich gilt die Ehe als unauflöslich. Dieser Grundsatz sieht sich aber durch die gesellschaftliche Wirklichkeit auch in christlichen Kreisen herausgefordert. Insofern lohnt es sich, die Aussagen der Bibel zum Thema „Scheidung“ zu beleuchten.

„Ein ausgesprochenes Ehescheidungsrecht kennt weder das AT noch das NT. Das bibl. Bild der Ehe als einer Stiftung Gottes, in welcher sich die unkündbare Treue des auferstandenen Christus zu seiner Gemeinde abbildet, schließt die Möglichkeit einer Scheidung aus.“<sup>34</sup> Dennoch zeigt die Lebenswirklichkeit der gefallenen Schöpfung auch Auswirkungen auf den Ehebund. Grundsätzlich gilt: Scheidung, sofern sie überhaupt zugestanden – niemals erlaubt oder gar geboten – wird, ist im AT ein Vorrecht des Mannes, Frauen konnten sich nicht scheiden lassen. Entsprechend ist die Bestimmung des Scheidebriefes gefasst:

5Mo 24,1 ff.: *Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie heiratet und es geschieht, dass sie keine Gunst in seinen Augen findet, weil er etwas Anstößiges an ihr gefunden hat und er ihr einen Scheidebrief geschrieben, ihn in ihre Hand gegeben und sie aus seinem Haus entlassen hat, und sie ist aus seinem Haus gezogen und ist hingegangen und die Frau eines anderen Mannes geworden, wenn dann auch der andere Mann sie gehasst und ihr einen Scheidebrief geschrieben, ihn in ihre Hand gegeben und sie aus seinem Haus entlassen hat oder wenn der andere Mann stirbt, der sie sich zur Frau genommen hat, dann kann ihr erster Mann, der sie entlassen hat, sie nicht wieder nehmen, dass sie seine Frau sei, nachdem sie unrein gemacht worden ist.*

Anders als dann im NT bei Jesus oder Paulus wird der Frau kein Initiativrecht zugestanden.<sup>35</sup>

#### a. Scheidungsgründe:

1. fehlende Jungfräulichkeit: „Scheidung“ durch Todesstrafe (5Mo 22,13–21).
2. Ehebruch bzw. Affäre während der Verlobungszeit: „Scheidung“ durch Todesstrafe, auch des „Geliebten“ (5Mo 22,22 ff.).
3. etwas „Schändliches“ (wörtl. „die Blöße einer Sache“) wird an der Frau gefunden (5Mo 24,1):
  - Ob damit die fehlende Jungfräulichkeit gemeint war, bleibt fraglich, weil in diesem Falle keine Scheidung, sondern die Steinigung der Frau die Folge gewesen wäre. Das Gleiche gilt im Falle eines Ehebruchs. Auch hier kam es nicht zur Scheidung mit Scheidebrief, sondern zur Steinigung.
  - Zur Zeit Jesu verstanden die meisten Rabbiner „etwas Schändliches“ im Sinne irgendeines geringfügigen Anlasses. Entsprechend befragten sie Jesus (Mt 19,2–3).

<sup>33</sup> Der Abschnitt stammt von Bernhard Olpen („Scheidung im AT und im NT“) und ist von M. C. Wolff leicht überarbeitet und ergänzt worden.

<sup>34</sup> EvLexThuG Bd.1, S. 472.

<sup>35</sup> Dagegen räumt der babylonische „Codex Hammurabi“ aus dem 16. Jhd. v. Chr. (Patriarchenzeit) auch der Frau das Recht zur Scheidung ein.

- In gewisser Weise scheint Jesaja diese Praxis widerzuspiegeln, wenn er im Namen Gottes darauf hinweist, dass es in seinem (Gottes) Fall eben kein geringfügiger Grund war, was zur „Entlassung“ des Volkes geführt hatte. *„So spricht der Herr: Wo ist denn der Scheidebrief eurer Mutter, mit dem ich sie entlassen hätte? ... wegen eurer Verbrechen ist eure Mutter entlassen“* (Jes 50,1). Vielmehr macht Jesaja deutlich, dass die „Scheidung“ unausweichlich war und ähnlich „automatisch“ zu denken ist wie der Rückzug Gottes in Jes 59,2: „eure Vergehen sind es, die eine Scheidung gemacht haben“.
- Auch Jer 3,8 macht klar, dass Gottes eigene Scheidebriefpraxis nur aufgrund von Hurerei (hier: Abgötterei) erfolgte und nicht aus nichtigem Grunde. *„Und sie (die „treulose Schwester Juda“) sah auch, dass ich Israel, die Abtrünnige, eben deshalb, weil sie die Ehe gebrochen, entließ und ihr den Scheidebrief gab. Doch ihre Schwester Juda, die Treulose, fürchtete sich nicht, sondern ging hin und trieb selbst auch Hurerei.“* Diese Passage macht auch deutlich, dass die Scheidung nicht in der Ausstellung des Scheidebriefes bestand, sondern im Vollzug des Ehebruchs. Dadurch wird die Ehe zerstört. Der Scheidebrief ist „nur die nachträgliche juristische Feststellung der eigentlichen Sünde.“<sup>36</sup>
- Entsprechend ergreift Gott Partei für die Frauen, die wegen nichtiger Gründe entlassen und „tief gekränkt“ wurden (Jes 54,6).
- Hosea beschreibt den Ehebruch des Volkes Gott gegenüber (Kapitel 2,4 ff.) und stellt eine neue, diesmal fest gegründete Verlobung (mit Gott) in den Raum (Hos 2,21–22: Verlobung in Ewigkeit, Gerechtigkeit, Recht und Treue).
- Maleachi (2,14–16) wendet sich scharf gegen Scheidung (wegen nichtiger Gründe) und gipfelt in der Aussage Gottes „Ich hasse ‚Entlassung‘“ (2,16).
- Theologen unterschiedlicher Konfessionen haben die Auffassung vertreten, dass alle Tatbestände, die im AT die Todesstrafe zur Folge hatten, als legitime Scheidungsgründe zu gelten hätten. Das gelte auch für den Fall, dass die Todesstrafe aus irgendeinem Grunde nicht vollzogen worden sei.<sup>37</sup> Es läge in jedem Fall ein „geistlicher Tod“, oder auch „Bundestod“<sup>38</sup>, genannt vor, der damit auch die Ehe beende. In diesem Falle dürfe der unschuldige Partner eine neue Ehe eingehen, selbst wenn der andere Partner noch am Leben sei.<sup>39</sup>

Würde nicht Jesus selbst letztgültig durch seine Aussage, der Scheidebrief wäre ein Zugeständnis wegen der Hartherzigkeit gewesen (Mt 19,8), bezeugen, dass der Scheidebrief aus Gründen jenseits von Ehebruch und fehlender Jungfräulichkeit ausgestellt werden konnte, wäre aus den Texten des AT allein eine solche Auslegung nicht zwingend gewesen. Dem Willen Gottes für die Ehe von Mann und Frau läuft Scheidung immer zuwider. Die strengen Verbote gelten durchweg dem Schutz der Ehe und unterstreichen damit ihre hohe Wertschätzung als Ausdruck des göttlichen Schöpfungswillen.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Schirrmacher, S. 221.

<sup>37</sup> Schirrmacher, S. 220: Alle Vergehen außer Mord konnten am AT in ein *Sühnegeld* umgewandelt werden, so auch der Ehebruch.

<sup>38</sup> Schirrmacher, S. 241–242.

<sup>39</sup> Schirrmacher, S. 237–243.

<sup>40</sup> EvLexThuG Bd. 1, S. 472.

1. Entlassung einer (ausländischen) Gefangenen, die man sich zur Frau nahm.
  - Hier wird die Schwelle eindeutiger als in 5Mo 24,1 herabgesetzt: „wenn du keinen Gefallen mehr an ihr hast“ reicht zur Entlassung.
  - „Auf ihren Wunsch hin“ ist sicher keine sachlich adäquate Übersetzung, die Lesart: „sie zur freien Verfügung über sich selbst ziehen lassen“ passt viel besser zum Verbot, sie als Sklavin zu verkaufen.
  - Insgesamt sticht diese Bestimmung aus den sonstigen Anordnungen zur Trennung von heidnischen Völkern heraus. Alle anderen mosaischen Gebote der Absonderung sprechen eine andere Sprache und lehnen Ehen mit Heiden ab. Allerdings zeigt die Geschichte von Ruth – ihr israelitischer Mann hatte sie, eine Moabiterin, geheiratet – aber noch mehr die Geschichte von Salomo, dass diese Praxis wohl doch häufiger vorkam. Später wurde jedoch gerade mit Verweis auf Salomo (Neh 13,26) darüber negativ geurteilt.
2. Scheidung eines israelitischen Sklaven/einer israelitischen Sklavin.
  - 2Mo 21,1–6: nach 6 Jahren musste ein israelitischer Sklave freigelassen werden. Hatte er jedoch während dieser Zeit geheiratet (weil ihm sein Herr eine Frau gab), musste er Frau und Kinder zurücklassen, sie gingen in den Besitz des Herrn über. Er konnte das nur verhindern, indem er lebenslang bei seinem Herrn blieb (Priem durchs Ohr).
  - 2Mo 21,7–11: Eine israelitische Sklavin konnte geheiratet werden, aber sie hatte das Recht bei Entzug von Nahrung, Kleidung und Sex ohne Loskaufsumme frei zu kommen (und damit die Ehe zu beenden). Anders war es, wenn die Sklavin dem Sohn des Herrn vermählt wurde. Dann musste mit ihr nach dem „Töchterrecht“ verfahren werden (d. h. wohl, wenn Entlassung, dann mit Scheidebrief und ggf. einer Abfindung).

### **b. Scheidungsverbote:**

Neben den benannten Scheidungsgründen kennt die Bibel einige Fälle, in denen Scheidung ausdrücklich verboten ist:

1. bei Vergewaltigung bzw. vorehelichem Sex mit anschließender Heiratsverpflichtung (2Mo 22,15f. und 5Mo 22,28f.).
2. bei falscher Beschuldigung fehlender Jungfräulichkeit der Braut (5Mo 22,13–19).

### **c. Scheidungsgebote**

Schließlich werden einige Fälle berichtet, in denen eine Scheidung ausdrücklich geboten wird. Dabei handelt es sich aber ausnahmslos um Situationen, in denen die Eheschließung von Anfang an im Widerspruch zu Gottes Willen stand, und zwar ausschließlich aus dem Grunde religiöser Abgrenzung und heilsgeschichtlicher Kontinuität.

1. Heiratsverbote als Voraussetzung für Scheidungsgebote.
  - 5Mo 7,1–4: Wegen der Gefahr der Religionsvermischung, des Abfalls von Gott (und nicht etwa wegen „rassischer Reinheit“) waren Ehen mit heidnischen, ausländischen Frauen bzw. Männern verboten. (Vgl. auch 1Mo 24,3f.: Schwur des Dieners Abrahams).

2. Situationen praktischen Scheidungsgebotes als Folge des Verstoßes gegen entsprechendes Verbot:
  - Alle Passagen konzentrieren sich auf die Zeit und Wirksamkeit von Esra und Nehemia, in der das kleine jüdische Gemeinwesen in Jerusalem durch äußere Feinde und Mischehen von Assimilation und Untergang bedroht war.
  - Esr 9,1–2: nicht Esra legt die Schrift einseitig entsprechend aus, sondern die Obersten waren schon vor Esras Schock ebenso von der Unmöglichkeit der eingegangenen Mischehen überzeugt.
  - Esr 10,1–6: Initiativvorschlag Schechanjas bzw. der hinter ihm stehenden Volksversammlung zur Scheidung von ausländischen Frauen
  - Esr 10,7 ff.: namentliche Durchführung der Scheidungen (Liste)
  - Neh 10,15–31: Nach der Trennung von ausländischen Ehepartnern legt das Volk einen Eid ab, keine ausländischen Frauen/Männer zu ehelichen.
  - Neh 13,23–31 (bes. V 30): Neuordnung der Priesterschaft – wer eine ausländische Frau geheiratet hatte, wurde vom Priesteramt ausgeschlossen (z. B. ein Sohn des Hohenpriesters – V 28).

Das Alte Testament kennt den Tatbestand der Scheidung, gebietet sie im Einzelfall sogar, definiert diese Abweichungen der ursprünglichen Ordnung Gottes aber in sehr engem Rahmen.

## 2. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT Die Situation im Neuen Testament zur Zeit Jesu

Das Neue Testament beruft sich – wie in allen anderen Fragen auch – auf das Alte Testament und tritt mit erneuerter Strenge für den Schutz der Ehe ein.

### a. Scheidungsgründe:

1. Reduzierung der Scheidungsgründe durch Jesus: **Hurerei**
  - Mt 5,31–32 und Mt 19,9: Jesus erkennt nur Ehebruch („*porneia*“) als Scheidungsgrund an und verwirft die Praxis des Scheidebriefes und die dahinterstehende lockere Deutung, was der Mann unter „etwas Schändlichem“ bei der Frau verstehen dürfe.
  - Mt 19,5–7: Jesus macht klar, dass die eheliche und sexuelle Vereinigung ein so starkes Band zwischen Mann und Frau knüpft, dass Scheidung nicht denkbar ist. Zudem handelt es sich nicht mehr nur um einen Privatakt zweier Menschen, sondern um ein Zusammenfügen zweier Menschen durch Gott: „*Was nun Gott zusammengefügt hat...*“ Damit ist die Ehe durch Gott selbst geheiligt, und das nicht nur bei Christen.
  - Mt 19,8: Jesus knüpft an Gottes ursprüngliche Intention im Schöpfungsbericht an (*ein* Mann und *eine* Frau und: „*ein* Fleisch werden“) und erklärt dieselbe als normativ für eine erneuerte Glaubenspraxis.
  - Röm 7,2–3: Die Frau ist durch die Ehe lebenslang mit ihrem Mann verbunden, nur der Tod kann diesen Bund beenden. Ein Ausbrechen zu Lebzeiten führt zum Ruf einer Ehebrecherin (wegen des weiterführenden theologischen Illustrationszweckes greift Paulus an dieser Stelle nicht auf die Ausnahmeregelung von Jesus zurück).

## 2. Scheidung aufgrund von religiösem Konflikt („*Privilegium Paulinum*“)

- 1Kor 7,12–16: wohl in Anlehnung an die AT-Praxis bei Nehemia und Esra sowie an das entsprechende Verbot von Mischehen bei Mose räumt Paulus die Scheidung bei religiösen Konflikten ein, die durch die Bekehrung eines Partners entstehen. Anders als dort besteht jedoch keine Pflicht zur Trennung – im Gegenteil. Die Initiative zur Scheidung soll ausdrücklich *nicht* vom christlichen Partner ausgehen.
- Inwieweit der Text so gemeint ist, dass damit die sonst gültige lebenslange Bindung an den Partner (V. 39 a, vgl. Röm 7,2) erlischt und eine erneute Heirat (mit einem Gläubigen – V. 39 b!) möglich wird, bleibt unklar. Es heißt nur: „der Bruder oder die Schwester ist in solch einem Fall nicht *geknechtet*“ (V. 15). Insgesamt findet sich bei Paulus, der für die Gemeindepraxis schreibt, „das spannungsvolle Nebeneinander von Aussagen über Unlösbarkeit und Diesseitigkeit der Ehe“.<sup>41</sup>

Weitere legitime Scheidungsgründe kommen nicht vor. Paulus weiß aber sehr wohl von einer Scheidungspraxis jenseits dieser Gründe, so in 1Kor 7,11 („wenn sie aber doch geschieden ist“).

- Ist damit eine schon bestehende Scheidung gemeint, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gemeinde schon vorlag (dann wäre es wohl eine Ehe mit einem Heiden gewesen)?
- Wenn es sich aber um eine christliche Ehe handelt (was wahrscheinlicher ist – s. o.), dann gab es in der heidenchristlichen Gemeinde auch Scheidungsfälle unter Christen ohne ausreichenden Grund (Ehebruch, religiöser Konflikt). Auch wenn diese Scheidungen wohl vorkamen, befreiten sie die Ehepartner nicht von ihrem Bund. Eine erneute Heirat mit einem anderen Partner wird ausgeschlossen, es bleibt nur das „Single-Dasein“ oder die Versöhnung.

Das Novum des NT besteht nun darin: Auch Frauen können aktiv die Scheidung betreiben/sich trennen (lassen).

- Mk 10,12: hier wird erstmals die Möglichkeit der Scheidung durch die Frau genannt.
- Ebenso 1Kor 7,10: interessanterweise ist das Scheidungsverbot hier zuerst auf Frauen bezogen (lag das an der höheren Fallzahl? Steckten mehr Frauen in Mischehen oder bezieht sich der Ausdruck „den Verheirateten“ auf zwei gläubige Ehepartner?)
- In 1Kor 7,13 spricht Paulus sogar von einem „Entlassen“ durch die Frau.<sup>42</sup>

### **b. Scheidungsverbote und Scheidungsgebote:**

Die speziellen Scheidungsverbote oder -gebote, wie sie sich aus dem israelitischen Kriegs-, Zeremonial- und Sittenrecht ergaben, werden im NT nicht wieder aufgegriffen. Die Ablehnung der Scheidung durch Jesus ist eine grundsätzliche.

<sup>41</sup> RGG II, Sp. 319.

<sup>42</sup> Das NTD macht klar, dass eine Trennung, die von der Frau ausgeht, ohnehin nur nach römischem und hellenischem Recht möglich war, in V 10 benutzt Paulus dazu das Wort „*Chorizestai*“: trennen. Es steht hier im Passiv – d. h. sich trennen lassen – und kontrastiert zum Wort „*aphienei*“ (entlassen/verstoßen), das in diesem Zusammenhang für den Mann verwendet wird und eine aktivere und unabhängigere Vorgehensweise andeutet.

In Bezug auf eine Mischehe benutzt Paulus jedoch sogar bei der Frau das Wort „entlassen“ (V 13). In V 15 dagegen wird der Begriff „*chorizestai*“ (sich scheiden lassen) auch für den Mann verwandt. Das macht klar, dass die Begriffe offensichtlich relativ austauschbar verwendet wurden.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG

#### Die Ehe kann zerstört, aber nicht aufgelöst werden

Die großen Unterschiede in der Scheidungspraxis des Alten und des Neuen Testaments ergeben sich nicht zwangsläufig aus voneinander abweichenden Bestimmungen. Die liberalere Scheidungspraxis des AT, vor allem im Judentum zur Zeitenwende, fußt in erster Linie auf der Vorschrift des Scheidebriefes, den Männer in Hartherzigkeit und Lieblosigkeit schamlos zu ihren Gunsten ausnutzten. Die Kriterien, wann ein Scheidebrief ausgestellt werden konnte, werden im AT nicht eindeutig genannt, nimmt man die Sonderbestimmungen zu Sklavinnen und heidnischen Frauen einmal aus.

Die nachmosaischen Propheten tendieren eindeutig zu einer engen Auslegung und scheinen im Kern die spätere Ansicht von Jesus vertreten zu haben, wonach nur ein erfolgter Ehebruch zur Scheidung berechtigte. Wenn Jesus in seiner Argumentation mit der ursprünglichen Eheintention Gottes hinter die Bestimmung des Scheidebriefes zurückgeht, bleibt er damit in der durch die Propheten schon im Rahmen des Alten Bundes vorgezeichneten engen Auslegung. Auch die Berührung zwischen Jesus und Maleachi in der Aussage, dass der Bund zwischen Mann und Frau keine rein menschliche Absprache ist, sondern Gott zum Stifter und Zeugen hat, sollte beachtet werden. Gerade dieser Aspekt ist die Grundlage für die Heiligung der Ehe, die sogar auf gemischt-religiöse Ehen ausgeweitet wird (1Kor 7,14).

Im Neuen Testament finden wir im Wesentlichen nur zwei ausdrückliche Scheidungsgründe. Während der Ehebruch im Alten Bund noch die Todesstrafe nach sich zog, bildet er im Neuen Bund den klassischen und im Prinzip einzigen Trennungsgrund. Für Jesus ist Hurerei, der vollzogene Ehebruch, der die Ehe bereits zerstört hat, ein Trennungsgrund, sodass der formale Scheidungsakt nur noch Nachvollzug dieser die Ehe zerstörenden Sünde ist. Treffend fasst Schirmmacher zusammen:

*Der Bruch der Ehe wird durch den geschlechtlichen Verkehr mit einem anderen als dem Ehepartner vollzogen. Findet dieser Bruch vor der Scheidung statt ..., ist deswegen die Ehe gebrochen und kann als amtliche Feststellung des bereits geschehenen Bundesbruchs geschieden werden. Lag aber kein Ehebruch vor und findet der Geschlechtsverkehr erst in einer erneuten Ehe oder sexuellen Beziehung nach der Scheidung statt, ist diese neue Ehe [bzw. der Sexualvollzug] der Moment des Ehebruchs.<sup>43</sup>*

Auf dem Hintergrund der heidenchristlichen Gemeinden entwickelte sich daneben noch ein zweiter Scheidungsgrund: die religiös gemischte Ehe. Doch auch dieser Hintergrund führt nicht zwangsläufig, wie im Alten Bund praktiziert, zur Trennung. Unterschiedliche Religionszugehörigkeit der Ehepartner ist für den Christen, der sich sowieso als Pilger unterwegs in der meist ungläubigen Welt versteht, jedenfalls kein Scheidungsgrund. Hier wird keine Analogie zu dem alttestamentlichen Verbot der Mischehen hergestellt (siehe „Privilegium Paulinum“).

Eine Trennung ist weniger abhängig vom Grad der Glaubenseinschränkung, als von dem Willen des ungläubigen Partners, die Ehe fortzuführen oder eben nicht. Eine Trennung vor diesem Hintergrund scheint eine erneute Ehe möglich gemacht zu haben.

Eine dritte, nur angedeutete, Scheidungssituation nennt Paulus, wenn er das Faktum einer Scheidung unter christlichen Ehepartnern erwähnt. Hieraus ergab sich jedoch keine Freiheit für eine neue Verbindung mit anderem Partner, sondern die Regel: Scheidung „Ja“, Wiederheirat

<sup>43</sup> Schirmmacher, S. 224.

„Nein“. Vielmehr ergeht der Auftrag zur Vergebung und Versöhnung. Eine Scheidungspraxis wegen emotionaler Zerrüttung, Auseinanderleben, Krankheit, geschwundener Liebe o. Ä. oder gar mit dem Hinweis, die Ehe sei von Anfang an eine Fehlentscheidung, wohlmöglich noch gegen Gottes Willen, gewesen, die jetzt korrigiert werden müsse, kennt das Neue Testament nicht. Folglich öffnet sich in all diesen Fällen auch keine Option zur legitimen Wiederheirat. Zusammengefasst kann man sagen: Die Ehe kann durch Ehebruch zerstört, aber nicht durch Scheidung aufgelöst werden.

### III. Wiederheirat

#### 1. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil I: AT Zur Frage der Wiederheirat im Alten Testament

Wiederheirat wird im AT nur am Rande erwähnt, meist im Zusammenhang bestimmter Konstellationen:

**Leviratsehe.** Die Pflicht zur Heirat bzw. zur Wiederheirat (aus der Sicht der Frau) besteht, wenn ein verheirateter Mann ohne Nachkommen starb. Sein Bruder ist dann zur (nicht exklusiven) Eheschließung mit der Witwe und zur Zeugung von Nachkommen verpflichtet (5Mo 25,5–10; vgl. 1Mo 38,8), obwohl Ehe und Sex mit der Schwägerin ansonsten geächtet sind (3Mo 18,16, 20,21). Dass die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach der Geburt eines männlichen Nachkommen jedoch einzustellen sei, ist nicht erkennbar.

**Priesterehe.** Einschränkungen einer Wiederheirat bestehen bei Priestern, die generell nur israelitische Jungfrauen heiraten dürfen. Das schließt Witwen, Geschiedene oder Ausländerinnen von vornherein aus (3Mo 21,7 ff.,14).

**Versöhnung und Wiederheirat.** Verboten ist die Wiederheirat in dem Falle, wenn ein geschiedenes Paar nach zwischenzeitlich anderer Sexualbeziehung der Frau wieder zusammenkommen wollte (5Mo 24,4). Spielt hier die hebräische Auffassung eine Rolle, dass die erste Ehe eine Blutsverwandtschaft konstituiert habe und eine erneute Eheschließung daher als Blutschande zu gelten habe?<sup>44</sup> (Was aus heutiger Sicht als wünschenswerter Triumph der Versöhnung gefeiert würde, war somit vom Gesetz Israels ausgeschlossen).

**Scheidung und Wiederheirat.** In allen anderen Fällen ist der Frau (und dem Manne sowieso) eine erneute Eheschließung erlaubt. In dem Rechtsdokument des Scheidebriefes spiegelt sich dieses Recht ausdrücklich wieder (5Mo 24,1 ff.; Jes 50,1; 3Mo 22,13). Eine Frau mit Scheidebrief kann sich beliebig wieder verheiraten.<sup>45</sup> Das Recht zur Scheidung steht im AT allein dem Ehemann zu. Es wird aber eingeschränkt, wenn er seiner Frau fälschlicherweise fehlende Jungfräulichkeit unterstellt hat oder wenn der Ehe die Verführung oder Vergewaltigung des Mädchens vorausgegangen ist (5Mo 22,19 und 29). Diese Taten lassen das Scheidungsrecht erlöschen. Der Brauch der Ehescheidung wird schon bei Mose vorausgesetzt. Es dürfte sich daher um eine häufig geübte Praxis gehandelt haben.<sup>46</sup> Einer Wiederheirat im Falle von Verwitwung steht grundsätzlich nichts entgegen. Lediglich Priester dürfen keine Witwen heiraten; die Witwe selbst oder der Witwer dürfen eine neue Ehe eingehen.

#### 2. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK – Teil II: NT Zur Frage der Wiederheirat im Neuen Testament

##### a. Jesus

Mt 19,9: *Ich sage euch aber, dass, wer immer seine Frau entlässt, außer wegen Hurerei, und eine andere heiratet, Ehebruch begeht; und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.*

Lk 16,18: *Jeder, der seine Frau entlässt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; und jeder, der die von einem Mann Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.*

<sup>44</sup> Schirrmacher, S. 218.

<sup>45</sup> Hauck/Schulz, ThWBzNT, VI 591, Baltensweiler, S. 39.

<sup>46</sup> Baltensweiler, S. 34.

**Gleichberechtigung.** Erst Jesus stellt unter ausdrücklichem Rückgriff auf die Schöpfungsordnung die Gleichberechtigung in der Ehe wieder her (Mt 19,3 ff.; Mk 10,2–10), auch wenn dem Mann die aktive Rolle in der Gestaltung der Ehe zuzukommen scheint (Lk 17,27). In seinen Reden zur Ehescheidung werden Mann und Frau parallel angesprochen; Jesus nimmt sich sogar die Freiheit, das AT-Zitat zugunsten der Frau zu modifizieren. Der Mann wird „kompromißlos nach den gleichen Maßstäben gemessen wie die Frau“<sup>47</sup>, und sogar der Wille zur (ehbrecherischen) Tat wird dem Vollzug gleichgesetzt (Mt 5,27–28). In radikalem Bruch mit den zeitgenössischen Gepflogenheiten, die die Zugeständnisse des Gesetzes noch übertrafen oder umgingen, wird deutlich, dass auch der Mann seine Ehe brechen kann und dass er durch Entlassung seiner Frau an ihrem Ehebruch schuldig ist. Diese Linie wird von den Aposteln aufgegriffen, etwa wenn Petrus von der Frau als „Miterbin“ der Verheißung spricht (1Petr 3,7).

**Ehebruch.** Interessant ist, dass Jesus den Begriff „Ehebruch“ erst für den Fall einer erneuten Ehe (oder im Analogieschluss Sexualbeziehung) anwendet. Wenn diese Aussagen als ein Hendiadyion gedeutet wird, dann läge schon in der Trennung die Absicht der erneuten Heirat; d. h. jemand lässt sich scheiden, weil er einen neuen Partner ehelichen will. Dieser Deutung dann zu entnehmen, eine Scheidung ohne diese Absicht sei weniger verwerflich oder gar erlaubt, wird aber dem hohen Wert von Ehe und Treue, den Jesus in diesem Abschnitt unterstreichen will, nicht gerecht. Grundsätzlich stellt Jesus jedoch fest: Nicht die formelle Scheidung ist bereits Bruch der Ehe, sondern die Aufnahme des Geschlechtsverkehrs mit einem neuen Partner. Wenn zwei Eheleute sich ohne sexuelle Untreue scheiden lassen, liegt nach biblischer Auffassung eine Trennung vor, die ihrem Charakter nach vorübergehend ist. Erst eine neue Beziehung (Ehe) bewirkt den Ehebruch.<sup>48</sup> Hiermit wird die Verantwortung des Mannes auch über die formale Ehe hinaus festgehalten; ihn trifft die Schuld am Ehebruch, in den er seine Frau aufgrund sozialer Not durch sein Verlassen getrieben hat.

Dem sollte bislang der Scheidebrief entgegenwirken. Sinn war, eine erneute (Sexual)Beziehung eingehen zu können, ohne damit Ehebruch zu begehen. Doch Jesus stellt die Gültigkeit dieser Scheidung (für die es nur den Willen des Mannes, nicht die Zustimmung der Frau oder das Wort eines Richters bedurfte) in Frage und sieht Ehebruch auch dort, wo vorher ein Scheidebrief ausgestellt wurde.

Für Jesus ist damit klar, dass eine Ehe gebrochen, aber nicht geschieden, d. h. legal und legitim aufgelöst werden kann.<sup>49</sup>

**Wiederheirat.** Eine Wiederheirat nach aufgelöster Ehe schließt Jesus demnach aus; das wäre Ehebruch. Eine Ausnahme liegt lediglich dann vor, wenn der Ehescheidung ein außerehelicher Geschlechtsumgang (*porneia*<sup>50</sup>) eines Partners vorausgegangen ist (Unzuchtsklausel; Mt 19,9, 5,32; aber nicht in den Parallelstellen Mk 10,11 f., Lk 16,18). „Das bedeutet also, daß Jesus die Wiederheirat aufgrund einer berechtigten Scheidung von dem Vorwurf des Ehebruchs ausnimmt“<sup>51</sup>, bringt Thomas Schirmmacher die Lehre Jesu auf den Punkt.

<sup>47</sup> Coenen, S. 200.

<sup>48</sup> Vgl. Schirmmacher, S. 224.

<sup>49</sup> Siehe Baltensweiler, S. 69 f.

<sup>50</sup> Hauck/Schulz, ThWBzNT, VI 590 f.; anders deutet Baltensweiler die Unzuchtsklausel, nämlich nicht als Konzession, sondern als Verschärfung mit dem Ziel, Ehen in unerlaubten Verwandtschaftsgraden (nach 3Mo 18) scheiden zu müssen, S. 89 ff. Ähnlich sieht er auch in 1Thess 4,3 ff. das Verbot inzestuöser Ehen nach dem griechischen Erbtöchterrecht, weniger das „Ausspannen“ oder gar Ehebrechen, S. 143 ff. Dieser Auffassung, die matthäische Unzuchtsklausel als speziell an Juden gerichtet zu sehen, folgt auch Cochlovius; EvLexThuG Bd. 1, S. 472.

<sup>51</sup> Schirmmacher, S. 228

Damit lag indes für die jüdische Umwelt nicht nur ein Scheidungsgrund vor, sondern eine Scheidungsverpflichtung; nach geltendem Recht musste der Ehemann eine ehebrecherische Frau entlassen.<sup>52</sup> Diese Forderung erhebt Jesus nicht. Vielmehr erlaubt er eine Bandbreite möglicher Reaktionen.<sup>53</sup> Er weitet die Regelung aber analog auf beide Geschlechter aus und spricht damit den treuen Ehepartner von jedem Vorwurf des Ehebruchs frei, weil die Fortführung der Ehe durch den anderen Partner unmöglich gemacht wurde (Schuldprinzip).

Mit dieser Regelung wird ausgedrückt, dass der Ehebund auch dann seine Gültigkeit behält, wenn Menschen sich trennen oder scheiden. Nicht jede von Menschen aufgelöste Ehe wird daher in Gottes Augen als legitim geschiedene Ehe angesehen werden können.

Die Strenge und der Ernst, mit der Jesus für die Unantastbarkeit der Ehe eintritt, gründet in einer zweifachen Erkenntnis, die in ihrer Tiefe über das Alte Testament und das zeitgenössische Judentum hinausgeht. Zum einen erkennt Jesus in der Härte des menschlichen Herzens (*sklärrokardia*<sup>54</sup>), der Sturheit, Unversöhnlichkeit, mangelnden Vergebungsbereitschaft die eigentliche Ursache von Trennung und Scheidung. Damit wird die Verantwortung auf jeden selbst gelegt. Nicht der andere ist schuld; das eigene Herz ist hart geworden. Zum anderen schafft der ganze Dienst Jesu die Voraussetzung für die nachhaltige Veränderung der Herzen. Im Glauben an ihn, in der Bitte um Vergebung, in der Identifikation mit Christus werden Herzen verändert und in den Stand gesetzt, zu vergeben und zu lieben. Weil der Glaubende sich mit Christus verbindet, kann Christus dem Glaubenden Menschenunmögliches zusprechen – auch im menschlichen Miteinander.

Damit wird deutlich, dass selbst kodifizierte Regeln des Alten Testaments nicht dem ursprünglichen und vollkommenen Willen Gottes entsprechen. Durch die Brille des Dienstes und der Verkündigung Jesu erfahren die alttestamentlichen Gebote eine Relativierung. Jesus greift über die Gebräuche seiner Zeit sogar noch hinter das Gesetz zurück und erklärt die Ehe zu einem exklusiven Zweierbund von Mann und Frau auf gleichberechtigter Basis gemäß des Schöpferwillens Gottes.<sup>55</sup>

## b. Paulus

Paulus bewegt sich grundsätzlich im Fahrwasser Jesu, auch wenn er – in anderem Zusammenhang – an der Unterordnung der Frau in der Ehe festhält (Eph 5,22 ff.). Sonderrechte für den Mann spielen im Unterschied zu den umgebenden Kulturen wie auch zur israelitischen Tradition keine Rolle mehr; im ganzen NT steht „das Miteinander von Mann und Frau im Vordergrund.“<sup>56</sup> Für den Apostel ist die Ehe als Einehe verbindlich, exklusiv und unauflöslich; Ehebruch bedeutet Ausschluss aus dem Reich Gottes (1Kor 6,9).

<sup>52</sup> Das Gleiche gilt für das römische Recht. Ein Ehemann wird straffällig, wenn er die Ehe mit einer Ehebrecherin fortsetzt. „Eine Besserung der ehelichen Moral hatte das Gesetz nicht zur Folge.“ Hauck, ThWBzNT, IV 741.

<sup>53</sup> Schirrmacher, S. 237, stellt fest: „Ein sexuell betrogener Ehepartner *kann* die Ehe durch eine Bundeserneuerung fortsetzen, aber er *muss* es nicht.“ Noch deutlicher urteilt Cochlovius: Ehebruch bei Christen „gehört in die Beichte und darf den Vergebungszuspruch erfahren.“ EvLexThuG Bd. 1, S. 476.

<sup>54</sup> Siehe eine alternative Deutung dieses Gebots nicht als Zugeständnis, sondern als Konfrontation, das den Bruch der göttlichen Ordnung aus dem Schutz der Heimlichkeit herauszieht, bei Baltensweiler, S. 48.

<sup>55</sup> Man könnte von drei Phasen des biblischen Eheverständnisses reden:

I. Die Ehe in der Schöpfungsordnung.

II. Die Ehe in der gefallenen Welt; hierin gehören die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes.

III. Die Ehe im anbrechenden Gottesreich; die Lehre Jesu und der Apostel.

<sup>56</sup> Coenen, S. 197.

**Wiederheirat nach Scheidung?** 1Kor 7,10ff. – Der Abschnitt diskutiert zwei Fälle: (1) Aktive Scheidung aufgrund von Streit oder Zerwürfnis („Ich scheide mich!“); (2) passive Scheidung durch Entscheidung des Partners („Ich wurde geschieden!“). Es liegen hier also nicht die parallelen Situationen zu Mt 19,9 vor, wo von Scheidung aufgrund von Ehebruch oder aus anderen Gründen die Rede war. Jesus hat nur der Scheidung aufgrund vorhergehender Unzucht eines Partners den Makel des Ehebruchs abgesprochen. Paulus schreibt in einer anderen gesellschaftlichen Situation und reagiert auf eine andere Fragestellung.

(zu 1) Der Streithintergrund der Scheidung wird durch den Hinweis auf die Versöhnungsmöglichkeit deutlich. Eine neue Ehe schließt 1Kor 7,11 für den Fall einer aktiv betriebenen Scheidung aus. Der hier vorliegende Fall spricht von einer Frau, die sich von ihrem Mann hat scheiden lassen (was nach alttestamentlicher Ordnung gar nicht möglich war), und zwar in offenkundiger Unversöhnlichkeit. Für ihre Zukunft kennt Paulus nur zwei Alternativen: Versöhnung oder Alleinsein.

(zu 2) Kein Scheidungsgrund für Christen ist der Unglaube des einen Partners. Lediglich wenn der ungläubige Partner die Auflösung der Ehe will oder vollzieht, ist der christliche Partner „nicht gebunden“.

Diese Redewendung bietet Anlass zu Diskussion. Ist mit „nicht gebunden“ das Nicht-gebunden-Sein an die aktuelle Ehe gemeint, mithin also die Erlaubnis, diese Ehe zu lösen? Doch diese Entscheidung oblag dem christlichen Partner ja gar nicht mehr. Wenn der ungläubige Ehegatte die Ehe beendete, dann war die Bindung beendet und die Ehe konnte nicht fortgesetzt werden. Dennoch spricht der Textzusammenhang aber eher dafür, an die Gebundenheit an diese Ehe zu denken. Die „Berufung zum Frieden“ scheint auf eine friedliche Trennung hinzuweisen; der Christ soll nicht in Zwietracht und Kampf an einer Beziehung festhalten, die der Ungläubige aufgegeben hat. Im folgenden Vers wird das Motiv aufgegriffen, das hinter dem Versuch stehen mag, an der Ehe unbedingt festhalten zu wollen: den ungläubigen Partner doch noch zur Rettung zu führen. Solchen Illusionen erteilt Paulus demnach eine Absage.

(Das ist übrigens auch für die Überlegung, ob Christen überhaupt ungläubige Partner heiraten dürfen, zu bedenken. Anders gelagert ist der Fall von 1Petr 3,1–7, wo der Apostel eine bestehende Ehe anspricht, in der die Frau zum Glauben gekommen ist).

Oder bedeutet die Formulierung „nicht gebunden“ die Freiheit zu einer erneuten Eheschließung? Dafür spräche das erwähnte Argument, dass die Initiative zur Scheidung vom ungläubigen Partner ausgeht. Weil er die Scheidung betreibt, ist der Christ „nicht gebunden“ und kann wieder heiraten. In diese Richtung weist auch der weitere Verlauf von 1Kor 7, in dem sich Paulus zunächst an die „Jungfrauen“, sodann aber ausdrücklich auch an die „unverheiratete Frau“ wendet (1Kor 7,34) und ihnen die Möglichkeit zur erneuten Heirat, sofern es „im Herrn“ (also nach dem Willen des Herrn) geschieht, einräumt (1Kor 7,39).

Die von Jesus bei Mt 19,9 eingeflochtene Unzuchtsklausel bildet für diese Regelungen nicht den Hintergrund. Paulus differenziert nicht zwischen legitimen Scheidungsgründen, die Wiederheirat erlauben, und illegitimen Ursachen, die zum Ledigbleiben verpflichten. Denn die Scheidung auf Begehren des Ungläubigen ist ja für den Christen kein Scheidungsgrund, sondern unausweichliches Faktum. Das grundsätzliche Verbot der Wiederheirat soll den bodenlosen Fall in die sukzessive Polygamie verhindern; eine Trennung mit Blick auf eine neue Ehe, vielleicht

schon einen konkreten neuen Partner, ist in Gottes Augen niemals erlaubt und erfüllt den Tatbestand des Ehebruchs.

Die Formulierung des Apostels lässt damit aber Raum für Wiederheirat, wenn der andere Partner die Scheidung betrieben hat oder wenn – wie Mt Jesus zitiert – die Ehe durch Hurerei des anderen Partners zerstört wurde.

**Ein Verbot der erneuten Heirat** derselben geschiedenen Partner scheint Paulus nicht zu kennen. Die in 5Mo 24,4 beschriebene Situation von erneuter Heirat nach zwischenzeitlich anderen Sexualbeziehungen wird im NT nicht thematisiert. Vielmehr wird die Versöhnung ausdrücklich gewünscht und als Alternative zur Ehelosigkeit benannt (1Kor 7,11). Gegen die erneute Heirat zweier Exehepartner nach Scheidung und Ehebruch – ob es mit oder ohne Trauschein geschehen ist – können somit keine zwingenden neutestamentlichen Gründe angeführt werden.

Die Ehe steht insgesamt bei Paulus wie auch schon bei Jesus unter einem vierfachen Vorbehalt: es gibt (1) Zeiten des Gerichts, in denen Heiraten „das Zeichen einer strafwürdigen Blindheit für den Ernst der Situation“<sup>57</sup> sein kann, es gibt (2) schwierige Lagen, in denen die Ehe der „unbedingten Bereitschaft für den Ruf Gottes“<sup>58</sup> im Wege stehen mag; es gibt (3) Menschen, für die Eheverzicht Gabe und Aufgabe ist; und es bricht (4) eine neue Weltzeit an, in der es keine Ehe mehr geben wird. Die Ehe ist damit keine ewige Ordnung Gottes.

Wenn das NT die Scheidung schon sehr restriktiv handhabt, dann gilt das umso mehr für die Wiederheirat. Eindeutig erlaubt ist sie (1) beim Tod eines Ehepartners (wobei selbst das bei Ältesten diskutiert wird, vgl. 1Tim 3,2, Tit 1,6). Nahezu unproblematisch ist sie (2) beim Ehebruch eines Partners (Unzuchtsklausel, Mt 19,1 ff.). Weniger klar ist (3) der Fall bei Trennung des nicht-christlichen Ehepartners (1Kor 7,10 ff.). Ausgeschlossen ist (4) die Wiederheirat bei Trennung der christlichen Ehepartner aus einem anderen Grunde als dem des Ehebruchs durch einen der beiden Eheleute. Eine legitime Wiederheirat nach Scheidung mit Begründungen wie Zerrüttung, „wir verstehen uns nicht mehr“, „es war von Anfang an ein Fehler“, „wir passen einfach nicht zusammen“ o. Ä. ist nicht möglich.

Nicht aufgegriffen wird in der Bibel der Fall eines Menschen, der sich schuldhaft durch Ehebruch trennt und die Scheidung herbeiführt, anschließend dann aber selbst wieder heiraten möchte. Im AT wäre dieser Mensch tot, da Ehebruch mit Todesstrafe geahndet wurde; im NT können lediglich die allgemeinen Überzeugungen von Gnade, Buße und Neuanfang in Anrechnung gebracht werden.

Eine gesetzliche Anwendung der biblischen Aussagen verbietet sich in der Praxis schon deshalb, weil die Gründe für eine Scheidung meist polykausal zusammenfließen. Inwieweit kann passive Obstruktivität einer Frau ihren Mann in den Ehebruch treiben? Oder inwiefern liegt der als Befreiungstat erlebte Ehebruch einer Frau im Kalkül eines Mannes, der sie loswerden will?

<sup>57</sup> Stauffer, ThWBzNT, I 648.

<sup>58</sup> Stauffer, ThWBzNT, I 649.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG**

#### **Eine Scheidung mit dem Motiv der Wiederheirat schließt die Bibel aus**

Das Neue Testament setzt sich mit Nachdruck für die unauflösliche und exklusive Treuegemeinschaft der Ehegatten ein und spricht ein klares Verbot von Ehebruch und Scheidung aus. Damit ist Scheidung keine Option. Die Unauflöslichkeit der Ehe wird im NT mehrfach unterstrichen. Jesus und die Apostel setzen sich damit bewusst über gesellschaftliche Usancen und sogar über alttestamentliche Zugeständnisse hinweg und führen die Ehe wieder ihrer ursprünglichen Schöpfungsbestimmung zu.

In dieser Konsequenz hält v. a. die römisch-katholische Kirche an der Unauflöslichkeit der Ehe fest. Evangelische Kirchen kommen mit Hinweis auf die gebrochene Lebenswirklichkeit vieler Menschen zu anderen Schlussfolgerungen. So ist für die EmK Scheidung und Wiederheirat, wenn auch bedauerlich, so doch denkbar, ohne Hinweis auf die hier diskutierten biblischen Ausnahmegründe.<sup>59</sup> Ähnlich äußert sich auch die EKD.<sup>60</sup> Deutlicher als „Schuld“ benennt die FeG jede Scheidung<sup>61</sup>, führt jedoch die zwei biblischen Ausnahmetatbestände an<sup>62</sup> und definiert die Untreue eines Partners bereits als den Bruch der Ehe, den eine Scheidung dann nur noch dokumentarisch nachvollziehe.<sup>63</sup> Dabei prägt sie den Begriff einer Ehe-Ethik, „die dem Evangelium entspricht“ als unveränderliche Norm in der Gegenwart.<sup>64</sup> Auf derselben Linie liegt auch die von Schirmmacher vertretene reformierte Sicht.<sup>65</sup>

Der entschlossene Rückgriff auf die in der Schöpfungsordnung angelegte Unauflöslichkeit der Ehe brachte die junge Gemeinde in deutlichen Kontrast zu der sexuellen Verkommenheit der griechisch-römischen Gesellschaft. Hauck nennt es eine „Tat von höchster religions- und kulturgeschichtlicher Bedeutung, dass die apostolische Verkündigung von vornherein in den Gemeinden die volle eheliche Treue beider Gatten als unabdingbares göttliches Gebot aufstellte“.<sup>66</sup> So wenig biblische Verfasser Regeln für den Eheschluss aufstellen, so deutlich wenden sie sich gegen eine Auflösung der Ehe. In beiden Testamenten findet sich nur schwacher Befund über die Form einer Eheschließung, jedoch starke Aussagen zur Gültigkeit der Eheschließung. Aus diesem Grunde ergibt sich zur Eheschließung eher ein kontextueller Befund, während das Thema „Scheidung“ Gegenstand eindeutiger biblischer Aussagen ist.

Für die heutige Ethik ist daher bedeutsam, dass biblische Überzeugungen schon immer im Gegensatz zum volkstümlichen Rechtsempfinden oder gesellschaftlichen Konsens konturiert wurden. Schon im AT spielte der kulturelle Bezug in Fragen der Eheschließung eine Rolle. Aus diesem Grunde wird auch heute auf die Bedeutung des Standesamtes verwiesen. Damit wird Bezug genommen auf eine kontextuelle Größe und Gegebenheit, ähnlich wie auch das Zustandekommen der Ehe in biblischen Zeiten ein Vorgang war, der dem kontextuellen Zusammenhang unterlag. Diese kulturelle Anpassung schlägt aber in dem Moment um, wenn eine Ehe nach allgemein anerkannten Maßnahmen geschlossen ist. Ab sofort gilt das strikte Verbot

<sup>59</sup> EmK. *Die sozialen Grundsätze in der EmK*. S. 11.

<sup>60</sup> Siehe EKD 2013.

<sup>61</sup> FeG 2007, S. 9–10.

<sup>62</sup> FeG 1998, S. 3.

<sup>63</sup> FeG 2007, S. 5.

<sup>64</sup> FeG 2007, S. 2–3.

<sup>65</sup> Schirmmacher, S. 205.

<sup>66</sup> Hauck, ThWBzNT, IV 742.

des Ehebruchs, das im NT sogar noch strenger ausfällt, weil für Mann und Frau die gleichen Maßstäbe gelten. Grundsätzlich ist der Bibel das *wie* einer Eheschließung nicht so wichtig wie die Gültigkeit der Ehe. Eine Ehe kommt gemäß den Regeln ihrer Kultur zustande; aber ihre Unauflöslichkeit ist kulturübergreifende Grundüberzeugung.

Diese Beobachtung schwächt das Argument, in unserer heutigen Zeit großzügiger mit biblischen Vorgaben umgehen zu können oder sie als Ausdruck einer überholten Epoche strengerer Sexualmoral deuten zu müssen. Dieser Gedankengang übersieht auch, dass wir die Bibel nicht nur durch die Brille unserer christlich-abendländisch-bürgerlichen Tradition lesen, sondern dass eben diese Tradition über ein Jahrtausend durch die Bibel geformt und normiert wurde. Das Wort von Kreuz und die daraus resultierende christliche Ethik wurden schon immer als Zumutung empfunden. Nichts deutet darauf hin, dass die Einhaltung biblischer Gebote zu irgend einer (biblischen) Zeit leichter oder schwerer war oder dass aus einer vermeintlich größeren Schwierigkeit heute eine lockerere Handhabung des Gotteswillens zu folgern sei. Denn das Böse hat seine Ursache immer in der gefallenen von Gott getrennten Natur, nicht in den gesellschaftlichen Umständen.

Der Neuanfang einer gebrochenen Lebensbiografie kann immer nur auf dem Boden der Gnade erfolgen, niemals unter Aufweichung oder Umdeutung biblischer Wahrheit. Und mit der Gnade verträgt sich kein Versuch, sie berechnend oder Gottes Heiligkeit missachtend zum Bestandteil ichtbezogener Lebensplanung zu machen.

# Literaturhinweise

## Die Arbeiten der Mitglieder des Theologischen Ausschuss des BFP:

- Brede, Holger. 2009: *Uneheliche Lebensgemeinschaften*. – Manuskript, 5/09.  
Kerkel, Tony. 2009: *Konstituierung der Ehe in AT und NT*. – Manuskript, 5/09.  
Olpen, Bernhard. 2009: *Scheidung im AT und im NT*. – Manuskript, 5/09.

## Kirchliche Verlautbarungen:

- EKD 2013. *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*; [http://www.ekd.de/download/20130617\\_familie\\_als\\_verlaessliche\\_gemeinschaft.pdf](http://www.ekd.de/download/20130617_familie_als_verlaessliche_gemeinschaft.pdf); 27.3.2015.  
EmK. *Die sozialen Grundsätze in der EmK*. Fassung 2013 vom 10. Februar 2014.  
FeG 1996/2007. *Stellungnahme der Bundesleitung zu Ehescheidungen bei Ältesten, Pastoren und anderen leitungsverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bund Freier evangelischer Gemeinden*. Witten: FeG.  
FeG 1998. *Zur Ehe heute*. Witten: FeG.  
FeG 2008. *Gemeindliche Trauung ohne vorherige zivile Eheschließung? Eine Stellungnahme der Bundesleitung zur Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)*. Witten: FeG.

## Monographien:

- Baltensweiler, Heinrich 1967. *Die Ehe im Neuen Testament*. Zürich/Stuttgart: Zwingli Verlag.  
Neuner Josef; Roos Heinrich (neubearbeitet von Karl Rahner und Karl-Heinz Weger) 1971. *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*. Regensburg: Friedrich Pustet.  
Schirmacher, Thomas 2002. *Ethik. Bd. 4: Das Gesetz der Freiheit*. 3. Aufl., Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese.

## Nachschlagewerke:

- Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde (EvLexThuG)* 1992. Bd. 1, Wuppertal: Brockhaus.  
*Lexikon für Theologie und Kirche (LThK)* 2009. 3. Aufl., Bd. 3, Freiburg: Herder.  
*Die Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG)* 1986. 3. Aufl., Tübingen: J. C. B. Mohr.  
*Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament*. (Coenen, Lothar (Hg.) 1986). 7. Aufl., Wuppertal: Brockhaus.  
*Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament. (ThWBzNT; Kittel/Friedrich (Hg.) 1990)*. Stuttgart/Köln/Berlin: Kohlhammer.  
*Lexikon zur Bibel* (Rienecker 1988). Wuppertal: Brockhaus.